

Bielefeld

Städtische
Kindertageseinrichtungen



Informationen für Eltern

KiTa-Jahr 2011/2012

Inhalt:	Seite
I. Wichtige Informationen für Eltern	02 - 07
II. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern - Kinderbildungsgesetz - KiBiz NRW - Auszug -	08 – 11
III. Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld einschl. Anlage	12 - 17
IV. Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld	18 - 19
V. Elternbeitragssatzung der Stadt Bielefeld	20 - 30
VI. Informationen für Eltern zur Erhebung des Elternbeitrages	31 - 34

Anlage: Elterninformation zum Zuschuss zur Mittagsverpflegung

Erläuterungen:

Die Unterlagen nach Seite 30 trennen Sie bitte heraus.

Vordruck A ist für die Festsetzung des Elternbeitrages auszufüllen und der Stadt Bielefeld zu übersenden.

Vordruck B können Sie verwenden, wenn das Essengeld für Ihr Kind unmittelbar von Ihrer Sozialhilfe bzw. Ihrem Arbeitslosengeld II abgezweigt werden soll.

Vordruck C verwenden Sie bitte, wenn Sie die Voraussetzungen für einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung erfüllen (s. dazu Anlage „Elterninformation zum Zuschuss zur Mittagsverpflegung“).

Wichtige Informationen für Eltern

Sehr geehrte Damen und Herren,
liebe Eltern,

Sie haben Ihr Kind in einer Kindertageseinrichtung (KiTa) der Stadt Bielefeld angemeldet und beim Aufnahmegespräch sicherlich schon viele wichtige Informationen erhalten.

Die 43 städtischen KiTas sind zwar in Bezug auf ihre Struktur unterschiedlich, haben aber gemeinsame Grundsätze, die Ihnen hier kurz vorgestellt werden sollen.

Hier können Kinder aller Nationalitäten, Kulturen und Konfessionen gemeinsam leben und lernen.

Der erste Schritt von der Familie in die KiTa ist für Kinder und Erwachsene mit vielen Erwartungen, mit Vorfreude und manchmal auch mit Unsicherheit verbunden. Vieles, was Ihr Kind bereits kennt, kann und weiß, wird ihm helfen, sich in der neuen Umgebung wohl zu fühlen.

Eine gute Zusammenarbeit mit Ihnen ist die Grundlage für eine Erziehungspartnerschaft im Interesse Ihres Kindes.

Die erste gemeinsame Aufgabe wird sein, die Eingewöhnung so zu gestalten, dass Ihr Kind lernt, sich in einem großen Haus mit fremden Menschen einzuleben, dass es Sicherheit gewinnt, gerne in die KiTa kommt und sich während dieser Zeit von Ihnen trennen kann.

Der Auftrag des Kindergartens ist im Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KiBiz NRW) festgelegt. Danach ist der Kindergarten eine sozialpädagogische Einrichtung, die neben der Betreuungsaufgabe einen eigenständigen Erziehungs- und Bildungsauftrag als Elementarbereich des Bildungswesens hat. Die Förderung der Persönlichkeitsentwicklung des Kindes sowie die Beratung und die Information der Erziehungsberechtigten sind von wesentlicher Bedeutung; der Kindergarten ergänzt und unterstützt dadurch die Erziehung des Kindes in der Familie (§ 3 KiBiz NRW).

Die Fachkräfte in den Kindertageseinrichtungen haben den Auftrag, Ihr Kind zu betreuen, zu erziehen und zu bilden. Zurzeit steht besonders der Bildungsauftrag des Kindergartens im Mittelpunkt der öffentlichen Aufmerksamkeit. Diesen kann man nicht isoliert betrachten: Nur ein Kind, dessen Grundbedürfnisse wie Essen, Schlafen, Zuwendung und Sicherheit befriedigt sind, kann seinen jeweiligen Entwicklungsphasen entsprechend Neues lernen. Betreuung, Erziehung und Bildung gehören also untrennbar zusammen.

Ihr Kind wird sich im Verlauf der Kindergartenzeit in allen Bereichen (körperlich, emotional und sozial) weiterentwickeln. Sein körperliches und seelisches Wachstum wird durch die Fachkräfte begleitet und gefördert.

Das Zusammensein in der Gruppe mit anderen Kindern, aber auch die Räume und Materialien der Einrichtung, sowie gezielte Angebote und Projekte fördern das Spiel Ihres Kindes. Es wird darin gestärkt, in der Gemeinschaft mit Kindern unterschiedlichen Alters spielerisch Lernfreude und Leistungsbereitschaft zu entwickeln.

Entscheidend ist, dass es mit der Zeit durch viele Fertigkeiten, Fähigkeiten und Kenntnisse Erfolgserlebnisse erfährt, ein positives Selbstbild entwickelt und so selbstbewusst den Übergang in die Schule meistern kann.

Die Bildungsvereinbarung der Obersten Landesjugendbehörde mit den Trägerverbänden sieht vor der Einschulung Ihres Kindes ein gemeinsames Gespräch zwischen Vertretern der Grundschule, der Kindertageseinrichtung und den Eltern vor. Gegenstand des Gespräches ist der Entwicklungsstand Ihres Kindes.

Um hier qualifiziert und differenziert über das einzelne Kind sprechen zu können, ist es erforderlich, dass die Entwicklung Ihres Kindes in der KiTa beobachtet und diese Beobachtung regelmäßig dokumentiert wird (§ 13 Abs. 5 KiBiz NRW). Sie werden regelmäßig zu Entwicklungsgesprächen eingeladen und über die Entwicklung Ihres Kindes sowie über evtl. notwendige Fördermaßnahmen informiert. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus. Aus diesem Grund werden Sie zu Beginn der Kindergartenzeit um Ihr Einverständnis zu den Beobachtungsaufzeichnungen gebeten. Am Ende der Kindergartenzeit erhalten Sie eine Bildungsdokumentation zur Weitergabe an die Grundschule.

Weitere Informationen finden Sie in der Broschüre „Bildung, Erziehung und Betreuung in den städtischen Kindertageseinrichtungen, Informationen für Eltern“, die Sie in der KiTa erhalten können.

Grundlegendes für die Betreuung Ihres Kindes in einer städtischen Kindertageseinrichtung ist durch die Benutzungsordnung und die Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung geregelt. Beides finden Sie in diesem Heft abgedruckt (s. Ziffern III, IV).

Einzelne, in der Praxis für die Zusammenarbeit wichtige Punkte sollen an dieser Stelle herausgehoben und besonders dargestellt werden.

Aufnahme- und Betreuungsvertrag

Die Aufnahme Ihres Kindes in die KiTa erfolgt in der Regel mit Beginn des Kindergartenjahres zum 01.08. des jeweiligen Jahres. Hierzu ist der rechtzeitige Abschluss eines Aufnahme- und Betreuungsvertrages erforderlich. In der Anlage zu diesem Vertrag legen Sie fest, wer Ihr Kind in die KiTa bringt, von wem es abgeholt werden kann oder ob Ihr Kind den Hin- und/oder Rückweg allein zurücklegen darf. Mit Ihrer Unterschrift erklären Sie sich außerdem damit einverstanden, dass Ihr Kind an den üblichen Veranstaltungen der KiTa teilnehmen darf (z. B. Spaziergänge, Busfahrten, evtl. Ausflüge mit privaten PKW).

Das Vertragsverhältnis endet für Vorschulkinder zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird. Die Vertragsdauer für Schulkinder in den KiTas ist unterschiedlich geregelt.

Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages während des laufenden Kindergartenjahres ist nur schriftlich möglich. Die Kündigung muss bis zum 15. eines Monats in der KiTa oder bei der Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -, Ravensberger Str. 12, 33602 Bielefeld, vorliegen. Sie wird dann zum Ende des folgenden Kalendermonats wirksam. Eine vorzeitige Abmeldung bzw. Kündigung mit Wirkung zum 31.05. oder 30.06. ist grundsätzlich ausgeschlossen, d. h. auch, dass der Elternbeitrag grundsätzlich bis zum 31.07. d. J. gezahlt werden muss.

Unter bestimmten Voraussetzungen hat auch die Stadt Bielefeld als Träger ein fristloses Kündigungsrecht. Die Voraussetzungen sind in der Benutzungsordnung festgelegt.

Aufnahmeuntersuchung

Das Gesetz legt fest, dass bei der Aufnahme Ihres Kindes in die KiTa der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung zu erbringen ist. Hierzu können Sie in der Einrichtung das Vorsorgeuntersuchungsheft mit der aktuellen, dem Alter des Kindes entsprechenden Eintragung oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung vorlegen.

Das bedeutet: **Ihr Kind kann erst dann in der Kindertageseinrichtung betreut werden, wenn einer der o. g. Nachweise vorgelegt wurde.**

Aufsichtspflicht

Mit dem Aufnahme- und Betreuungsvertrag übertragen Sie Ihre Aufsichtspflicht teilweise auf die Stadt Bielefeld und damit auf die in der KiTa arbeitenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Deren Aufsichtspflicht beginnt bei persönlicher Übergabe Ihres Kindes durch Sie oder eine Ihr Kind bringende Person an das pädagogisch tätige Personal. Darf das Kind allein in die KiTa kommen, muss es sich sofort bei der zuständigen Gruppenleitung melden. Erst dann beginnt die Aufsichtspflicht. Sie endet, wenn Ihr Kind am Ende oder während der Betreuungszeit das Gelände der Einrichtung mit Ihrer Zustimmung verlassen hat bzw. Ihnen oder einer anderen, von Ihnen ausdrücklich benannten Person, übergeben worden ist.

Innerhalb der Kindertageseinrichtungen sind die Leitung und die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter für die Beseitigung von Gefahrenquellen verantwortlich und sorgen für größtmögliche Sicherheit.

Die Grundsätze für die pädagogische Arbeit in städtischen KiTas sehen vor, dass Kinder im ganzen Haus sowie auf dem Außengelände spielen können und dabei, abhängig von Alter, Entwicklungsstand oder Situation, nicht unter ständiger unmittelbarer Beaufsichtigung stehen. Zur Persönlichkeitsentwicklung gehören Freiräume, Rückzugsmöglichkeiten und Eigenaktivität. Mit zunehmender Selbständigkeit lernen die Kinder, mit Gefahren umzugehen, sie zu vermeiden und verantwortungsbewusst zu handeln.

Elternbeitrag

Die Eltern beteiligen sich an den Betriebskosten der Kindertageseinrichtung. Die Elternbeitragspflicht und die Höhe des Beitrages ergeben sich aus der Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Kindertageseinrichtungen sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) vom 05.05.2008 in der jeweils gültigen Fassung.

Der Elternbeitrag wird von der Stadt Bielefeld, Team Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, festgesetzt und erhoben. Die Feststellung, welchen Beitrag Sie zahlen müssen, setzt voraus, dass Sie schriftlich angeben und nachweisen, welche Einkommensgruppe Ihrem Elternbeitrag zugrunde zu legen ist.

Dafür erhalten Sie von der Stadt Bielefeld, Team Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, oder über die KiTa den Vordruck „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“, den Sie bitte umgehend nach Erhalt ausgefüllt und unterschrieben zurücksenden. Dasselbe gilt, wenn Ihr Kind während des laufenden Kindergartenjahres in eine Kindertageseinrichtung aufgenommen wird.

Beim Ausfüllen der Erklärung ist u. a. Folgendes zu beachten:

Die Höhe des Elternbeitrages richtet sich nach Ihrem Einkommen, d. h. der Summe der positiven Einkünfte nach dem Einkommenssteuergesetz. Anzugeben sind von Ihnen deshalb die Bruttoeinkünfte - nicht das in Ihrem Steuerbescheid ausgewiesene zu versteuernde Einkommen - sowie alle sonstigen steuerfreien Einkünfte, Unterhalts- und Sozialleistungen.

Weitere Informationen zum Elternbeitrag entnehmen Sie bitte dem Vordruck "Erklärung zum Elterneinkommen" sowie den hierzu erstellten Erläuterungen. Beide Unterlagen finden Sie als Anlage zu diesem Heft (= **Vordruck A**).

Elternmitwirkung

Die Kindertageseinrichtung ist durch ihre vielfältigen Aufgaben auch Begegnungsort für Eltern. Das Kinderbildungsgesetz betont, dass die KiTa ihren Erziehungs- und Bildungsauftrag im ständigen Kontakt mit den Erziehungsberechtigten zu erfüllen hat. Nur so kann eine lebendige Zusammenarbeit und ein vertrauensvolles Zusammenwirken im Interesse der Kinder erreicht werden.

Die Elternmitwirkung ist dabei in vielen Formen vorstellbar, sei es durch Beteiligung an Elternabenden, an Eltern-/Kindnachmittagen, an Festen und Ausflügen oder durch Hospitationen in der Gruppe. Daneben gibt es aber auch die vom Gesetz ausdrücklich vorgesehenen Formen der Elternmitwirkung. Hierbei wird Folgendes unterschieden:

1. Elternversammlung

Die Eltern der Kinder, die die Einrichtung besuchen, bilden die Elternversammlung.

2. Elternbeirat

Zu Beginn des Kindergartenjahres wählen die Eltern jeder Gruppe aus ihrer Mitte ein Mitglied des Elternbeirates sowie eine Stellvertreterin bzw. einen Stellvertreter.

3. Rat der Kindertageseinrichtung

Der Rat der Kindertageseinrichtung setzt sich aus dem Elternbeirat, den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der KiTa sowie Vertretern aus den Bezirksvertretungen und - bei Bedarf - Vertretern der Stadt, d. h. also des Trägers, zusammen.

Erkrankung des Kindes

Zum Schutz der Kinder sowie der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter in der KiTa legt die Benutzungsordnung im Zusammenhang mit dem Infektionsschutzgesetz fest, dass bei einer ansteckenden Erkrankung Ihres Kindes eine Betreuung in der Einrichtung nicht möglich ist. Nach dem Infektionsschutzgesetz sind Sie verpflichtet, ansteckende Erkrankungen Ihres Kindes bzw. den Verdacht darauf, unverzüglich der Einrichtungsleitung mitzuteilen. Ihr Kind darf die KiTa erst wieder besuchen, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit ausgeschlossen ist.

Bei Kopflausbefall Ihres Kindes oder anderer zum Haushalt zählender Personen müssen Sie dieses der KiTa unverzüglich mitteilen. Ihr Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die erforderliche Behandlung erfolgreich abgeschlossen ist.

Grundsätzlich ausgeschlossen ist, dass die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Ihrem Kind Medikamente verabreichen.

Erlass/Teilerlass des Elternbeitrages

Wenn Sie der Auffassung sind, dass Sie den festgesetzten Elternbeitrag nicht oder nicht in voller Höhe zahlen können, haben Sie die Möglichkeit, einen Antrag auf Erlass bzw. Teilerlass des Elternbeitrages zu stellen.

Der Antrag ist bei der Stadt Bielefeld, Team Elternbeiträge für Kindertageseinrichtungen, Niederwall 23 (Neues Rathaus), 33602 Bielefeld, zu stellen.

Ein Erlass bzw. Teilerlass des Elternbeitrages ist immer erst mit Beginn des Monats möglich, in dem der Antrag gestellt wird.

Im Zusammenhang mit dem Antrag sind alle aktuellen Einkünfte, hier auch das Kindergeld, ferner Ihre Belastungen (Miete, berufsbedingte Aufwendungen, Versicherungen, Schuldverpflichtungen etc.) anzugeben und nachzuweisen.

Nähere Auskünfte erhalten Sie unter folgenden Fernsprechanlässen: 0521 51-2806, 51-2733, 51-3664, 51-2536, 51-2535, 51-6950, 51-8832, 51-2735, 51-2669 und 51-6536.

Entgelt für das Mittagessen

Wird Ihr Kind in der KiTa über Mittag betreut, nimmt es an der gemeinsamen Mittagsverpflegung teil. Hierfür ist neben dem Elternbeitrag ein zusätzliches Entgelt (Essengeld) zu zahlen. Eine Zahlungsaufforderung, aus der sich der Beginn der Zahlungspflicht und die Höhe des Entgelts ergeben, erhalten Sie von der Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -.

Bei der Kalkulation des Entgeltes sind die möglichen jährlichen Schließungszeiten bereits berücksichtigt. Dies bedeutet, dass das Essengeld auf 11 Monate Öffnungszeit berechnet, aber in 12 monatlichen Teilbeträgen in Höhe von zz. jeweils 45,00 € zu zahlen ist.

Dieser Betrag setzt sich zusammen aus Sachkosten (zz. 30,00 €) und Personalkosten.

Wenn Ihr Kind an mehr als 20 Tagen entschuldigt in der KiTa fehlt, wird Ihnen der Sachkostenanteil ab dem 21. entschuldigten Fehltag erstattet. Die Erstattung erfolgt am Ende des Kindergartenjahres.

Auch Eltern, die Sozialhilfe bzw. Arbeitslosengeld II beziehen, müssen für ihr Kind, wenn es die Einrichtung über Mittag besucht, das Entgelt für das Mittagessen bezahlen. Allerdings besteht hier die Möglichkeit, das Essengeld unmittelbar von der Sozialhilfe/Arbeitslosengeld II für Ihr Kind abzweigen und der Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -, überweisen zu lassen.

Wenn dies für Sie zutrifft, senden Sie bitte den Vordruck B an die Stadt Bielefeld - Amt für Jugend und Familie - Ravensberger Str. 12, 33602 Bielefeld.

Zusätzlich besteht für Eltern, die

- von der Zahlung des Elternbeitrages nach der Elternbeitragssatzung der Stadt Bielefeld für das Kindergartenjahr befreit sind,*
- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen,*

- deren Elternbeiträge für die Pflegekinder vom zuständigen Jugendamt übernommen werden,*
die Möglichkeit, einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung zu beantragen.

Sind die vorgenannten Voraussetzungen erfüllt, beträgt der monatliche Eigenanteil 20,00 €. Weitere Informationen hierzu sowie der entsprechende Antrag sind als Anlage und Vordruck C beigefügt.

Aus der Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld, die ebenfalls als Anlage beigefügt ist (= Ziffer IV) können sie weitere Einzelheiten entnehmen.

Öffnungs- und Betreuungszeiten

Tägliche Öffnungszeiten:

Die Öffnungszeiten sind nicht mit den Betreuungszeiten identisch. Die Betreuungszeiten können je nach Angebot im Rahmen der Öffnungszeiten gebucht werden. Näheres entnehmen Sie bitte aus der beigefügten Benutzungsordnung.

Jahresöffnungszeiten:

Die Kindertageseinrichtungen sind zwischen Weihnachten und Neujahr grundsätzlich geschlossen.

Der Rat der KiTa legt in seiner 1. Sitzung fest, ob bzw. wie lange die KiTa während der Sommerferien geschlossen bleibt (maximal 15 Öffnungstage). Für diese Zeit ist dann bei Bedarf und verbindlicher Anmeldung eine Betreuung für Ihr Kind in einer benachbarten Einrichtung sichergestellt.

Weitere Schließungstage (z. B. ein Brückentag) werden durch den Träger festgelegt.

Für Studientage kann die KiTa zusätzlich zwei Öffnungstage im Kindergartenjahr geschlossen werden. Auch hier ist bei Bedarf eine Betreuung für Ihr Kind gewährleistet.

Über alle Schließungszeiten der KiTa werden Sie rechtzeitig informiert.

Versicherungsschutz

Ihr Kind ist während des Besuchs der Kindertageseinrichtung kraft gesetzlicher Regelung versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung stehen.

***Durch Bundesrecht ist eine neue gesetzliche Regelung zu erwarten. Über Änderungen werden Sie entsprechend informiert.**

II. Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KiBiz NRW) - Auszug -

§ 1 Geltungsbereich und Begriffsbestimmung

(1) Das Gesetz gilt für die Bildung, Erziehung und Betreuung von Kindern in Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege. Es findet keine Anwendung auf heilpädagogische Einrichtungen.

(2) Das Gesetz gilt für Kinder, die in Nordrhein-Westfalen ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben und einen Platz in einer Kindertageseinrichtung oder in Kindertagespflege in Nordrhein-Westfalen in Anspruch nehmen.

(3) Für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege sowie für die Planungsverantwortung gelten die Vorschriften des Sozialgesetzbuches - 8. Buch (VIII) - Kinder- und Jugendhilfe (SGB VIII) unmittelbar.

(4) Eltern im Sinne des Gesetzes sind die jeweiligen Erziehungsberechtigten; § 5 und § 23 bleiben unberührt.

§ 2 Allgemeiner Grundsatz

Jedes Kind hat einen Anspruch auf Bildung und auf Förderung seiner Persönlichkeit. Seine Erziehung liegt in der vorrangigen Verantwortung seiner Eltern. Kindertageseinrichtung und Kindertagespflege ergänzen die Förderung des Kindes in der Familie und unterstüt-

zen die Eltern in der Wahrnehmung ihres Erziehungsauftrages.

§ 3 Aufgaben und Ziele

(1) Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflege haben einen eigenständigen Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrag.

(2) Die Förderung des Kindes in der Entwicklung seiner Persönlichkeit und die Beratung und Information der Eltern insbesondere in Fragen der Bildung und Erziehung sind Kernaufgaben der Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege. Das pädagogische Personal in den Kindertageseinrichtungen und die Tagespflegepersonen (Tagesmutter oder -vater) haben den Bildungs- und Erziehungsauftrag im regelmäßigen Dialog mit den Eltern durchzuführen und deren erzieherische Entscheidungen zu achten.

§ 9 Zusammenarbeit mit den Eltern

(1) Das Personal der Kindertageseinrichtungen sowie Tagesmütter und -väter arbeiten mit den Eltern bei der Förderung der Kinder partnerschaftlich und vertrauensvoll zusammen. Die Eltern haben einen Anspruch auf eine regelmäßige Information über den Stand des Bildungs- und Entwicklungsprozesses ihres Kindes.

(2) In jeder Kindertageseinrichtung werden zur Förderung der Zusammenarbeit von Eltern, Personal und Träger die Elternversammlung, der Elternbeirat und der Rat der Kindertageseinrichtung gebildet. Das Verfahren über die Zusammensetzung der Gremien und die Geschäftsordnung werden vom Träger im Einvernehmen mit den Eltern festgelegt. Die Mitwirkungsgremien sollen die Zusammenarbeit zwischen den Eltern, dem Träger und dem pädagogischen Personal sowie das Interesse der Eltern für die Arbeit der Einrichtung fördern.

(3) Die Eltern der die Einrichtung besuchenden Kinder bilden die Elternversammlung. In der Elternversammlung informiert der Träger über personelle Veränderungen sowie pädagogische und konzeptionelle Angelegenheiten. Zu den Aufgaben der Elternversammlung gehört die Wahl der Mitglieder des Elternbeirates.

(4) Der Elternbeirat vertritt die Interessen der Elternschaft gegenüber dem Träger und der Leitung der Einrichtung. Er ist über wesentliche personelle Veränderungen bei pädagogisch tätigen Kräften zu informieren. Gestaltungshinweise des Elternbeirates hat der Träger angemessen zu berücksichtigen.

(5) Der Rat der Kindertageseinrichtung besteht aus Vertreterinnen und Vertretern des Trägers, des Personals und des Elternbeirates. Aufgaben sind insbesondere die Beratung der Grundsätze der Erziehungs- und Bildungsarbeit, die räumliche, sachliche und personelle Ausstattung sowie die Vereinbarung von Kriterien für die Aufnahme von Kindern in die Einrichtung.

§ 10 Gesundheitsvorsorge

(1) Bei der Aufnahme in die Tageseinrichtung ist der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes durch Vorlage des Vorsorgeuntersuchungsheftes für Kinder oder einer entsprechenden ärztlichen Bescheinigung zu erbringen.

(2) In den Kindertageseinrichtungen und in der Kindertagespflege ist die gesundheitliche Entwicklung der Kinder zu fördern. Bei Vorliegen gewichtiger Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigung sind die Eltern frühzeitig zu informieren und geeignete Hilfen zu vermitteln; bei fortbestehender Gefährdung ist das Jugendamt entsprechend § 8 a SGB VIII zu informieren.

(3) Das Jugendamt arbeitet mit den für die Durchführung ärztlicher und zahnärztlicher Vorsorgeuntersuchungen zuständigen Stellen zusammen und hat für jährliche ärztliche und zahnärztliche Untersuchungen

der Kinder in den Tageseinrichtungen Sorge zu tragen.

(4) In Kindertageseinrichtungen darf nicht geraucht werden. Auch in Räumen, die für die Betreuung von Kindern in Kindertagespflege bestimmt sind, ist das Rauchen in Anwesenheit der Kinder nicht gestattet.

§ 11 Fortbildung und Evaluierung

(1) Die Umsetzung des Bildungs-, Erziehungs- und Betreuungsauftrages erfordert eine ständige Fortbildung der mit dem Auftrag betrauten Personen.

(2) Zur Sicherung und Weiterentwicklung der pädagogischen Arbeit in den Kindertageseinrichtungen ist eine kontinuierliche Evaluierung erforderlich. Dafür sollen von den Trägern Qualitätskriterien entwickelt werden, die Aussagen über die Begleitung, Förderung und Herausforderung frühkindlicher Bildungsprozesse enthalten. Qualitätsentwicklungsmaßnahmen werden von den Trägern der Kindertageseinrichtungen in eigener Verantwortung durchgeführt. Zur Grundlage für die Evaluierung gehören insbesondere:

1. eine schriftliche Konzeption der Arbeit der Kindertageseinrichtung, in der Leitlinien für die Arbeit und ein eigenes Profil formuliert sind,
2. ein träger- oder einrichtungsspezifisches pädagogisches Konzept und

3. eine Darstellung über die Durchführung des Qualitätsentwicklungsprozesses in der Kindertageseinrichtung.

(3) Die oberste Landesjugendbehörde oder eine von ihr beauftragte Stelle kann mit Zustimmung des Trägers der Einrichtung eine externe Evaluierung in der Kindertageseinrichtung durchführen.

§ 12 Datenerhebung und -verarbeitung

(1) Die Eltern sind verpflichtet, dem Träger der Tageseinrichtung für Kinder zur Erfüllung von Aufgaben nach diesem Gesetz folgende Daten mitzuteilen:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Staatsangehörigkeit
5. Familiensprache
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Der Träger hat die Eltern auf diese Mitteilungspflichten hinzuweisen.

(2) Der Träger ist berechtigt und verpflichtet, die Daten nach Abs. 1 sowie die weiteren kindbezogenen Daten, die zur Erfüllung seiner Aufgaben nach diesem Gesetz erforderlich sind, zu erheben und zu speichern. Gespeicherte Daten dürfen nur denjenigen Personen zugänglich gemacht werden, die diese zur Erfüllung der Aufgaben nach diesem Gesetz benötigen.

(3) Für Zwecke der Planung und Statistik im Bereich der Tageseinrichtungen für Kinder dürfen anonymisierte Daten nach den vorstehenden Absätzen an das Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik, an die oberste Landesjugendbehörde und an den überörtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe übermittelt sowie für Maßnahmen der Qualitätsentwicklung und Qualitätssicherung verarbeitet werden.

§ 13 Grundsätze der Bildungs- und Erziehungsarbeit

(1) Tageseinrichtungen führen die Bildung, Erziehung und Betreuung nach einem eigenen träger- oder einrichtungsspezifischen pädagogischen Konzept durch.

(2) Die Bildungs- und Erziehungsarbeit zielt darauf ab, das Kind unter Beachtung der in Artikel 7 der Landesverfassung des Landes Nordrhein-Westfalen genannten Grundsätze in seiner Entwicklung zu einer eigenständigen und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeit zu fördern, es zu Verantwortungsbereitschaft, Gemeinsinn und Toleranz zu befähigen, seine interkulturelle Kompetenz zu stärken, die Herausbildung kultureller Fähigkeiten zu ermöglichen und die Aneignung von Wissen und Fertigkeiten in allen Entwicklungsbereichen zu unterstützen.

(3) Die Einrichtungen haben ihre Bildungskonzepte so zu

gestalten, dass die individuelle Bildungsförderung die unterschiedlichen Lebenslagen der Kinder und ihrer Eltern berücksichtigt und unabhängig von der sozialen Situation der Kinder sichergestellt ist. Die Einrichtungen sollen die Eltern über die Ergebnisse der Bildungsförderung regelmäßig unterrichten.

(4) Die Kinder wirken bei der Gestaltung des Alltags in der Kindertageseinrichtung ihrem Alter und ihren Bedürfnissen entsprechend mit.

(5) Die Entwicklung des Kindes soll beobachtet und regelmäßig dokumentiert werden. Die Bildungsdokumentation setzt die schriftliche Zustimmung der Eltern voraus.

(6) Zur Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages gehört die kontinuierliche Förderung der Sprachentwicklung des Kindes im Sinne des § 22 Abs. 3 SGB VIII. Das pädagogische Konzept nach Abs. 1 muss Ausführungen zur Sprachförderung enthalten. Verfügt ein Kind nicht in altersgemäß üblichem Umfang über deutsche Sprachkenntnisse, hat die Tageseinrichtung dafür Sorge zu tragen, dass es eine zusätzliche Sprachförderung erhält. Soweit ein Kind an zusätzlichen Sprachfördermaßnahmen in der Tageseinrichtung teilnimmt, hat die Tageseinrichtung auf Wunsch der Eltern die Teilnahme zu bescheinigen.

§ 14 Zusammenarbeit mit der Grundschule

(1) Kindertageseinrichtungen arbeiten mit der Schule in Wahrnehmung einer gemeinsamen Verantwortung für die beständige Förderung des Kindes und seinen Übergang in die Grundschule zusammen.

(2) Zur Gestaltung des Übergangs vom Elementar- in den Primarbereich gehören neben der intensiven Vorbereitung im letzten Jahr vor der Einschulung durch die Kindertageseinrichtung insbesondere

1. eine kontinuierliche gegenseitige Information über die Bildungsinhalte, -methoden und -konzepte in beiden Institutionen,
2. regelmäßige gegenseitige Hospitationen,
3. die Benennung fester Ansprechpersonen in beiden Institutionen,
4. gemeinsame Informationsveranstaltungen für die Eltern,
5. gemeinsame Konferenzen zur Gestaltung des Übergangs in die Grundschule,
6. gemeinsame Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen.

(3) Zur Durchführung der Feststellung des Sprachstandes nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz erhebt der Träger der Tageseinrichtung bei den Eltern, deren Kinder zur Teilnahme an der Sprachstandsfeststellung verpflichtet sind, die folgenden Daten und übermittelt sie an das zuständige Schulamt:

1. Name und Vorname des Kindes
2. Geburtsdatum
3. Geschlecht
4. Familiensprache
5. Aufnahmedatum in der Kindertageseinrichtung
6. Namen, Vornamen und Anschriften der Eltern.

Soweit Kinder im Rahmen der Pflichten nach § 36 Abs. 2 Schulgesetz in einer Kindertageseinrichtung zusätzlich sprachlich gefördert werden, ist der Träger der Einrichtung verpflichtet, Angaben über die Teilnahme der Kinder an dieser zusätzlichen Sprachförderung dem zuständigen Schulamt mitzuteilen.

§ 16 Familienzentren

(1) Familienzentren sind Kindertageseinrichtungen, die über die Aufgaben nach diesem Gesetz hinaus insbesondere

1. Beratungs- und Hilfsangebote für Eltern und Familien bündeln und miteinander vernetzen,
2. Hilfe und Unterstützung bei der Vermittlung von Tagesmüttern und -vätern und zu deren Beratung oder Qualifizierung bieten,
3. die Betreuung von unter dreijährigen Kindern und Kindergartenkindern außerhalb üblicher Öffnungszeiten von Kindertageseinrichtungen gewährleisten oder vermitteln,
4. Sprachförderung für Kinder und ihre Familien anbieten, die über § 13 Abs. 5 hinausgeht; insbesondere sind dies

Sprachfördermaßnahmen für Kinder im Alter zwischen vier Jahren und Schuleintritt mit zusätzlichem Sprachförderbedarf, die keine Kindertageseinrichtung besuchen

und die ein Gütesiegel "Familienzentrum NRW" haben.

(2) Familienzentren können auch auf der Grundlage eines sozialräumlichen Gesamtkonzeptes als Verbund unter Einbeziehung mehrerer Kindertageseinrichtungen oder auch anderer kinder- und familienorientierter Einrichtungen tätig sein.

§ 23 Elternbeiträge

(1) Für die Inanspruchnahme von Angeboten in Kindertageseinrichtungen oder Kindertagespflege können Teilnahme- oder Kostenbeiträge (Elternbeiträge) nach § 90 Abs. 1 SGB VIII vom Jugendamt festgesetzt werden.

(2) Zu diesem Zweck teilt der Träger der Kindertageseinrichtung oder der Träger, der die Kindertagespflege vermittelt hat, dem Jugendamt die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, bei Kindertageseinrichtungen die Betreuungszeiten sowie die Aufnahme- und Abmeldedaten der Kinder sowie die entsprechenden Angaben der Eltern oder der nach kommunalem Satzungsrecht gleichgestellten Personen unverzüglich mit.

(3) Der Träger der Kindertageseinrichtung kann ein

Entgelt für Mahlzeiten verlangen.

(4) Erhebt das Jugendamt Elternbeiträge für die Inanspruchnahme von Kindertageseinrichtungen, hat es eine soziale Staffelung vorzusehen und die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern sowie die Betreuungszeit zu berücksichtigen. Es kann ermäßigte Beiträge oder eine Beitragsfreiheit für Geschwisterkinder, auch wenn sie eine Ganztagschule im Primarbereich besuchen, vorsehen.

(5) Kreise als örtliche Träger der öffentlichen Jugendhilfe können durch Satzung oder öffentlich-rechtliche Vereinbarung Gemeinden, für die sie die Aufgaben der öffentlichen Jugendhilfe wahrnehmen, mit der Durchführung von Aufgaben nach den Abs. 1 und 4 beauftragen.

III. Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 05.05.2008

Aufgrund des § 41 Abs. 1 S. 2 Buchst. f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666/SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV NRW S. 380), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese privatrechtliche Benutzungsordnung gilt für die im Gebiet der Stadt Bielefeld gelegenen und von ihr betriebenen Kindertageseinrichtungen im Sinne des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern (Kinderbildungsgesetz NRW – KiBiz NRW).

§ 2 Auftrag der Kindertageseinrichtung

Grundlage für die pädagogische Arbeit in den Kindertageseinrichtungen der Stadt Bielefeld sind die in §§ 2, 3, 13 und 14 KiBiz NRW festgelegten Aufgaben und Ziele.

§ 3 Aufnahme

(1) Ein Rechtsanspruch auf Aufnahme eines Kindes unter drei Jahren bzw. im schulpflichtigen Alter in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Bielefeld besteht nicht.

(2) Einen Rechtsanspruch auf den Besuch eines Kindergartens hat ein Kind vom vollendeten 3. Lebensjahr bis zum Schuleintritt (vgl. hierzu § 24 S. 1 SGB VIII (KJHG)). Gewährleistungsträger für die Umsetzung dieses Rechtsanspruches ist die Stadt Bielefeld als örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe (vgl. § 69 Abs. 1 S. 2 SGB VIII (KJHG)). Die Stadt Bielefeld erfüllt den sozialrechtlichen Anspruch auf einen Kindergartenplatz entweder durch Bereitstellung eines Platzes

- in einer Tageseinrichtung für Kinder in städtischer Trägerschaft oder
- in einer Tageseinrichtung für Kinder eines Trägers der freien Jugendhilfe.

(3) Die Aufnahme eines Kindes in eine Kindertageseinrichtung der Stadt Bielefeld erfolgt durch Aufnahme- und Betreuungsvertrag zwischen den Personensorgeberechtigten und der Stadt Bielefeld. Die Aufnahme erfolgt i. d. R. mit Beginn des Kindergartenjahres (= 01.08. des jeweiligen Jahres) bzw., wenn das Kind während des laufenden Kindergartenjahres in der Einrichtung aufgenommen wird, grundsätzlich zum 01. des Aufnahmemonats. Im Falle einer Trennung der Personensorgeberechtigten bleibt der Vertrag grundsätzlich unverändert bestehen. Bei einer Änderung des Sorgerechtes ist der Vertrag neu abzuschließen.

(4) Der Vertrag wird erst wirksam, wenn nach § 10 Abs. 1 KiBiz NRW der Nachweis über eine altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung des Kindes vorliegt. Der Nachweis kann durch Vorlage des Untersuchungsheftes für Kinder nach § 26 SGB V oder eine entsprechende ärztliche Bescheinigung in der Kindertageseinrichtung erbracht werden. Wird das Untersuchungsheft vorgelegt, muss die letzte altersentsprechend durchgeführte Gesundheitsvorsorgeuntersuchung eingetragen sein.

(5) Bei Inanspruchnahme einer Betreuungszeit von 45 Stunden oder 35 Stunden im Block ist die Teilnahme an der gemeinsamen Mittagsverpflegung verpflichtend.

§ 4 Öffnungs- und Betreuungszeiten

(1) Nach dem KiBiz NRW können Betreuungszeiten von 25, 35 und 45 Stunden gewählt werden. Die Angebote in den Kindertageseinrichtungen sind unterschiedlich, nicht in allen Einrichtungen sind alle Betreuungszeiten verfügbar.

(2) Die Öffnungszeiten der Kindertageseinrichtungen sind nicht mit den Betreuungszeiten identisch. Die Betreuungszeiten können je nach Angebot der Einrichtung im Rahmen der Öffnungszeiten gebucht werden.

(3) Die täglichen Öffnungszeiten der städtischen Kindertageseinrichtungen sind wie folgt festgelegt für Einrichtungen mit

a) 45 Stunden Betreuungszeit

Montag bis Donnerstag: 07.00 Uhr bis 17.00 Uhr
Freitag: 07.00 Uhr bis 16.00 Uhr

b) 35 Stunden Betreuungszeit (geteilte Betreuungszeit ohne Mittagsverpflegung)

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr
Montag bis Donnerstag: 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

c) 35 Stunden Betreuungszeit (geblockte Betreuungszeit mit Mittagsverpflegung)

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 14.00 Uhr

d) 25 Stunden Betreuungszeit

Montag bis Freitag: 07.00 Uhr bis 12.30 Uhr

(4) Individuelle Anpassungen der Öffnungszeiten sind nach Absprache mit der Leitung der Einrichtung im Rahmen der fachlichen und personellen Möglichkeiten vereinbar.

(5) Die Kindertageseinrichtungen können während der Sommerferienzeit zusammenhängend 15 Öffnungstage sowie in der Zeit zwischen Heiligabend und Neujahr geschlossen werden. Weitere Schließungstage werden durch den Träger festgelegt. Die maximale Schließungszeit beträgt 20 Öffnungstage im Kalenderjahr.

(6) Für eine Teamfortbildung kann die Kindertageseinrichtung zusätzlich zwei Öffnungstage je Kindergartenjahr nach rechtzeitiger Information aller Personensorgeberechtigten geschlossen werden. Die Kindertageseinrichtung stellt in diesem Fall eine Betreuung in einer benachbarten Einrichtung sicher, wenn die Personensorgeberechtigten während dieser Zeit darauf angewiesen sind.

(7) Alle Personensorgeberechtigten sind bis Ende November über die festgelegten Schließungszeiten und alternative Betreuungsmöglichkeiten zu informieren.

§ 5 Erkrankungen

(1) Bei Erkrankungen, die den Betreuungsbedarf eines Kindes erheblich erhöhen, bei ansteckenden Krankheiten bzw. bei Verdacht auf solche sowie bei Kopflausbefall ist eine Betreuung in der Kindertageseinrichtung nicht möglich - siehe hierzu § 34 Abs. 1 bis 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG) und Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 dieser Benutzungsordnung -. Die Personensorgeberechtigten sind verpflichtet, den Verdacht bzw. die Erkrankung des Kindes der Einrichtungsleitung unverzüglich mitzuteilen.

(2) Nach ansteckenden Krankheiten des Kindes oder anderer zum Haushalt zählenden Personen bzw. Verdacht auf solche Krankheiten darf die Kindertageseinrichtung erst wieder besucht werden, wenn eine Weiterverbreitung der Krankheit nicht mehr zu befürchten ist - s. Anlage 1 zu § 5 Abs. 1 -. Wird ein Kind wiederholt trotz ansteckender Erkrankung in die Kindertageseinrichtung gebracht, kann ein ärztlicher Nachweis über die Gesundheit des Kindes eingefordert werden.

(3) Bei Kopflausbefall des Kindes oder anderer zum Haushalt zählenden Personen ist dieses der Kindertageseinrichtung unverzüglich mitzuteilen. Das Kind darf die Einrichtung erst wieder besuchen, wenn die erforderliche Behandlung erfolgreich abgeschlossen ist. Grundsätzlich kann auch hier ein ärztliches Attest darüber angefordert werden, dass das Kind frei von Läusen ist.

Bei Verdacht auf Kopflausbefall sind die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Tageseinrichtung berechtigt, Kontrollen der Kopfhaut durchzuführen.

(4) Die jeweils geltenden Vorschriften des Infektionsschutzgesetzes sind zu beachten und anzuwenden.

(5) Die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtungen dürfen den Kindern grundsätzlich keine Medikamente verabreichen. Ist zur Beendigung einer medizinischen Behandlung bzw. bei chronischen Erkrankungen die Einnahme eines Medikamentes unbedingt erforderlich, haben die Personensorgeberechtigten eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen, in der die genauen Angaben zum Medikament, dessen Dosierung und Verabreichung angegeben sind. Eine Haftung von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern der Kindertageseinrichtung der Stadt Bielefeld ist ausgeschlossen.

§ 6 Versicherung

Nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 a SGB VII sind Kinder während des Besuchs von Kindertageseinrichtungen, deren Träger für den Betrieb einer Erlaubnis nach § 45 SGB VIII (KJHG) bedarf, kraft Gesetzes versichert. Der Versicherungsschutz erstreckt sich auf alle Tätigkeiten, die in einem ursächlichen Zusammenhang mit dem Besuch der Kindertageseinrichtung stehen.

§ 7 Aufsicht

Die Aufsichtspflicht der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kindertageseinrichtung beginnt bei persönlicher Übergabe des Kindes durch die Personensorgeberechtigten an das pädagogisch tätige Personal. Darf das Kind allein in die Einrichtung kommen, muss es sich sofort bei der zuständigen Gruppenleitung melden. Erst dann beginnt die Aufsichtspflicht. Sie endet, wenn das Kind am Ende oder während der Öffnungszeiten das Gelände der Einrichtung mit Zustimmung der Personensorgeberechtigten verlassen hat bzw. diesen wieder übergeben worden ist. Ausnahmen hiervon (z. B. andere Personen, die das Kind abholen) sind schriftlich mit der Kindertageseinrichtung (s. hierzu die Anlage zum Aufnahme- und Betreuungsvertrag) zu vereinbaren.

§ 8 Abmeldung

- (1) Für Vorschulkinder endet das Vertragsverhältnis zum 31.07. des Jahres, in dem das Kind in die Schule aufgenommen wird.
- (2) Für Schulkinder werden befristete Betreuungsverträge für die Dauer eines Kindergartenjahres abgeschlossen. Eine Verlängerung ist gegebenenfalls möglich.
- (3) Eine vorzeitige Kündigung des Vertrages ist nur schriftlich möglich. Die Kündigung muss bis zum 15. eines Monats vorliegen und wird zum Ende des folgenden Kalendermonats wirksam. Eine vorzeitige Abmeldung/Kündigung mit Wirkung zum 31.05. oder 30.06. ist grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 9 Fristlose Kündigung seitens des Trägers

- (1) Seitens des Trägers der Tageseinrichtung für Kinder ist eine fristlose Vertragskündigung aus wichtigem Grund schriftlich möglich.

Als wichtiger Grund gilt insbesondere, wenn

- a) das Kind trotz schriftlicher Mahnung unter Hinweis auf die Kündigung weiterhin unentschuldigt in der Einrichtung fehlt.
- b) das Kind in der Einrichtung nicht gefördert werden kann oder andere Kinder gefährdet. Diese Feststellung wird von der Leitung der Einrichtung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkräften der Verwaltung des Trägers getroffen. Die Kündigung wird ausgesprochen, wenn vorhergehende Hilfeangebote an die Personensorgeberechtigten nicht erfolgreich waren bzw. nicht angenommen wurden.
- c) eine Zusammenarbeit mit den Personensorgeberechtigten tiefgreifend gestört und daher nicht mehr möglich ist. Die Feststellung wird von der Leitung in Abstimmung mit den zuständigen Fachkräften der Verwaltung des Trägers getroffen.
- d) die Aufnahme des Kindes aufgrund unrichtiger Angaben der Personensorgeberechtigten im Anmeldebogen (z. B. zur häuslichen Betreuung/Versorgungssituation) erfolgt ist.
- e) das Entgelt für die Mittagsverpflegung in zwei aufeinanderfolgenden Monaten nicht gezahlt wurde oder die Gesamtsumme des geschuldeten Betrages der Höhe des Essengeldes für zwei Monate entspricht.
- f) die Einrichtung ganz oder teilweise aufgelöst wird.

- (2) Der Rechtsanspruch auf einen Kindergartenplatz bleibt von den vg. Regelungen des Absatzes 1 unberührt.

§ 10 Inkrafttreten

- (1) Die Benutzungsordnung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.
- (2) Die Benutzungsordnung für Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 02.04.2001 in der Fassung vom 09.07.2004 tritt mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft.

Anlage 1

zu § 5 Abs. 1 der Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld

Merkblatt und Information für Eltern und sonstige Sorgeberechtigte gem. § 34 Abs. 5 S. 2 Infektionsschutzgesetz (IfSG)

Wenn Ihr Kind trotz einer ansteckenden Erkrankung eine Kindertageseinrichtung besucht, kann es andere Kinder, Erzieher und Betreuer anstecken. Gerade Säuglinge und Kinder sind während einer Infektionskrankheit abwehrgeschwächt und können sich hier noch Folgeerkrankungen (mit Komplikationen) zuziehen.

Um dies zu verhindern, möchten wir Sie mit diesem Merkblatt über Ihre Pflichten, Verhaltensweisen und das übliche Vorgehen informieren, wie sie das Infektionsschutzgesetz vorsieht.

In diesem Zusammenhang sollten Sie wissen, dass Infektionskrankheiten in der Regel nichts mit mangelnder Sauberkeit oder Unvorsichtigkeit zu tun hat. Deshalb bitten wir Sie stets um Offenheit und vertrauensvolle Zusammenarbeit.

Das Gesetz bestimmt, dass Ihr Kind nicht in die Kindertageseinrichtung gehen darf, wenn

1. es an einer schweren Infektion erkrankt oder der Verdacht auf eine solche besteht, die durch geringe Erregermengen verursacht wird. Dazu gehören Diphtherie, Cholera, Typhus, Tuberkulose und Durchfall durch EHEC-Bakterien. Alle diese Krankheiten kommen bei uns in der Regel nur als Einzelfälle vor (außerdem nennt das Gesetz noch virusbedingte hämorrhagische Fieber, Pest und Kinderlähmung. Es ist aber höchst unwahrscheinlich, dass diese Krankheitserreger in Deutschland übertragen werden);
2. eine Infektionskrankheit oder ein Verdacht auf eine solche vorliegt, die in Einzelfällen schwer und kompliziert verlaufen kann, dies sind Keuchhusten, Masern, Mumps, Scharlach, Windpocken, Hirnhautentzündung durch Hib-Bakterien, Meningokokken-Infektionen, Krätze, ansteckende Borkenflechte, Hepatitis A sowie bakterielle Ruhr;
3. ein Kopflausbefall vorliegt und die Behandlung noch nicht abgeschlossen ist;
4. es vor Vollendung des 6. Lebensjahres an einer infektiösen Gastroenteritis erkrankt ist oder ein entsprechender Verdacht besteht.

Die Übertragungswege der aufgezählten Erkrankungen sind unterschiedlich. Viele Durchfälle sowie Hepatitis A sind sogenannte Schmierinfektionen. Die Übertragung erfolgt durch mangelnde Händehygiene und verunreinigte Lebensmittel, nur selten durch Gegenstände (Handtücher, Möbel, Spielsachen). Tröpfchen- oder „fliegende“ Infektionen sind z. B. Masern, Mumps, Windpocken und Keuchhusten. Durch Haar-, Haut- und Schleimhautkontakte werden Krätze, Läuse und ansteckende Borkenflechte übertragen.

Dies erklärt, dass in Gemeinschaftseinrichtungen besonders günstige Bedingungen für eine Übertragung der genannten Krankheiten bestehen. Wir bitten Sie also, bei ernsthaften Erkrankungen Ihres Kindes immer den Rat Ihres Haus- oder Kinderarztes in Anspruch zu nehmen (z. B. bei hohem Fieber, auffallender Müdigkeit, wiederholtem Erbrechen, Durchfällen länger als einen Tag und besorgniserregenden Symptomen).

Er wird Ihnen - bei entsprechendem Krankheitsverdacht oder wenn die Diagnose gestellt werden konnte - darüber Auskunft geben, ob Ihr Kind eine Erkrankung hat, die einen Besuch der Kindertageseinrichtung nach dem Infektionsschutzgesetz verbietet.

Muss ein Kind zu Hause bleiben oder sogar im Krankenhaus behandelt werden, benachrichtigen Sie bitte unverzüglich die Leitung der Kindertageseinrichtung und teilen Sie ihr die Diagnose mit, damit dann zusammen mit dem Gesundheitsamt alle notwendigen Maßnahmen ergriffen werden können, die einer Weiterverbreitung der Infektionskrankheit vorbeugen.

Viele Infektionskrankheiten haben gemeinsam, dass eine Ansteckung schon erfolgt, bevor typische Krankheitssymptome auftreten. Dies bedeutet, dass Ihr Kind bereits Spielkameraden und Personal angesteckt haben kann, wenn es mit den ersten Krankheitszeichen zu Hause bleiben muss. In einem solchen Fall muss die Leitung der Kindertageseinrichtung die Eltern der übrigen Kinder anonym über das Vorliegen einer ansteckenden Krankheit informieren.

Manchmal nehmen Kinder oder Erwachsene Erreger auf, ohne zu erkranken. In einigen Fällen werden Erreger nach einer durchgemachten Erkrankung noch längere Zeit mit dem Stuhlgang ausgeschieden oder in Tröpfchen beim Husten und durch die Ausatemluft übertragen. Dadurch besteht die Gefahr, dass sie Spielkameraden und Personal anstecken. Im Infektionsschutzgesetz ist deshalb vorgesehen, dass die „Ausscheider“ von Cholera-, Diphtherie-, EHEC-, Paratyphus- und Shigellenruhr-Bakterien nur mit Genehmigung und nach Belehrung des Gesundheitsamtes wieder in eine Kindertageseinrichtung gehen dürfen.

Auch wenn bei Ihnen zu Hause jemand an einer schweren oder hochansteckenden Infektionskrankheit leidet, können weitere Mitglieder des Haushaltes diese Krankheitserreger schon aufgenommen haben und dann ausscheiden, ohne selbst erkrankt zu sein. Auch in diesem Fall muss Ihr Kind zu Hause bleiben.

Wann ein Besuchsverbot der Kindertageseinrichtung für „Ausscheider“ oder ein möglicherweise infiziertes aber nicht erkranktes Kind besteht, kann Ihnen Ihr behandelnder Arzt oder Ihr Gesundheitsamt mitteilen. Auch in diesen beiden genannten Fällen müssen Sie die Leitung der Kindertagesstätte benachrichtigen.

Gegen Diphtherie, Masern, Mumps, (Röteln), Kinderlähmung, Typhus und Hepatitis A stehen Schutzimpfungen zu Verfügung. Liegt dadurch ein Schutz vor, kann das Gesundheitsamt in Einzelfällen das Besuchsverbot sofort aufheben.

Bitte bedenken Sie, dass ein optimaler Impfschutz jedem Einzelnen sowie der Allgemeinheit dient.

Die gesetzlichen Bestimmungen gelten auch für den Besuch von Schulen und anderen Gemeinschaftseinrichtungen.

Sollten Sie noch Fragen haben, wenden Sie sich bitte an Ihren Haus- oder Kinderarzt oder an Ihr Gesundheitsamt.

IV. Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung der Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 05.05.2008

Aufgrund des § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchst. i) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666 / SGV NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380) sowie § 23 Abs. 3 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KiBiz NRW –) vom 30.10.2007 (GV.NRW 2007, S. 462) hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung für Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Bielefeld beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Entgeltordnung gilt für die gemeinsame Mittagsverpflegung, die in städtischen Kindertageseinrichtungen angeboten wird.

§ 2 Höhe und Zahlungsmodus

(1) Für die Mittagsverpflegung wird zur Finanzierung des Sach- und Personalkostenaufwandes nach § 23 Abs. 3 des Kinderbildungsgesetzes NRW ein kostendeckendes Entgelt erhoben.

Bei der Kalkulation des Entgeltes sind die möglichen jährlichen Schließungszeiten berücksichtigt, so dass das Entgelt auf 11 Monate Öffnungszeit kalkuliert ist, aber in 12 Monatsraten zu zahlen ist.

(2) Nimmt das Kind während der 6 vollen Kalenderwochen der Sommerferien in einer Kindertageseinrichtung mit durchgehender oder erweiterter Öffnungszeit (d. h. weniger als 15 Tage Schließung) und / oder bei Betreuung in einer Nachbareinrichtung insgesamt mehr als 15 Tage an der Mittagsverpflegung teil, so ist ab dem 16. Tag zusätzlich ein Entgelt von 2,25 €/ Tag zu zahlen.

(3) Das kostendeckende Entgelt beläuft sich auf monatlich 45,00 Euro.

§ 3 Umfang der Zahlungspflicht

(1) Die Pflicht zur Entrichtung des Entgelts entsteht mit dem 1. Tag des Monats, in dem das Kind nach dem Aufnahme- und Betreuungsvertrag aufgenommen wurde.

(2) Die Zahlungspflicht endet mit der Abmeldung des Kindes aus der Einrichtung bzw. der Beendigung des Vertragsverhältnisses nach §§ 8, 9 der Benutzungsordnung für Kindertageseinrichtungen in Trägerschaft der Stadt Bielefeld in der jeweils gültigen Fassung.

§ 4 Erstattung

(1) Die Kalkulation und Höhe des Essengeldes berücksichtigt von vornherein nicht nur die möglichen Schließungszeiten, sondern auch Fehlzeiten eines Kindes in der Einrichtung. Eine Essengelderstattung scheidet damit grundsätzlich aus.

(2) Eine Erstattung des Essengeldanteils zur Finanzierung des Sachkostenaufwands - i. H. v. zurzeit monatlich 30,00 Euro, tgl. 1,50 Euro - erfolgt nach dem jeweiligen Kindergartenjahr, ausschließlich nach mindestens 20 Öffnungstage dauernder, vorab entschuldigter Fehlzeit. Eventuelle Erstattungen setzen ab dem 21. Fehltag ein.

(3) Schließungszeiten/-tage der Kindertageseinrichtung können bei der Ermittlung und Berechnung der Fehlzeiten eines Kindes nicht berechnet werden.

(4) Erstattungen für den Monat August sind bei Neuaufnahmen grundsätzlich ausgeschlossen.

§ 5 Fälligkeit und Zahlungsweise

(1) Das Essengeld ist zum 01. des jeweiligen Monats im Voraus fällig.

(2) Die erste Zahlung hat spätestens 14 Tage nach Zugang der Rechnung zu erfolgen.

(3) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das auf der Rechnung angegebene Konto zu entrichten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschriftinzugsverfahren geben.

§ 6 Inkrafttreten

(1) Die Entgeltordnung tritt zum 01.08.2008 in Kraft.

(2) Die Entgeltordnung für die Mittagsverpflegung für Tageseinrichtungen für Kinder in Trägerschaft der Stadt Bielefeld vom 03.07.1997 in der Fassung vom 09.07.2004 tritt mit Ablauf des 31.07.2008 außer Kraft.

V. Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder

- in Kindertagespflege und
- in Kindertageseinrichtungen

sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS (Elternbeitragssatzung) vom 05.05.2008, zuletzt geändert durch die 1. Satzung zur Änderung der Elternbeitragssatzung vom 05.01.2011

Aufgrund des § 7 der Gemeindeordnung (GO) für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW S. 666 / SGV.NRW 2023), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.10.2007 (GV. NRW. S. 380), des § 90 Abs. 1 Sozialgesetzbuch VIII in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3134), der §§ 1 Abs. 4 2. HS, 5 Abs. 2, 23 des Gesetzes zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz Nordrhein-Westfalen – KiBiz NRW –) vom 30.10.2007 (GV.NRW.2007 S. 462), sowie des § 9 Abs. 3 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (SchulG) vom 15.02.2005, (GV.NRW S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 20.12.2007 (GV.NRW S. 742), hat der Rat der Stadt Bielefeld in seiner Sitzung am 13.03.2008 folgende Satzung beschlossen:

**I. Abschnitt:
Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1
Art der Beiträge, Zuständigkeit**

(1) Für die Inanspruchnahme folgender Leistungen der Kinder- und Jugendhilfe im Sinne des § 2 Abs. 1, 2 Nr. 3 SGB VIII (KJHG), d. h. für

- o Angebote zur Förderung von Kindern in Tagespflege gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII (KJHG) durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegeperson, im Haushalt der Personensorgeberechtigten oder in anderen geeigneten Räumen i. S. d. § 4 Abs. 4 KiBiz NRW,
- o Angebote zur Förderung von Kindern in Kindertageseinrichtungen i. S. d. § 22 SGB VIII (KJHG), §§ 1 Abs. 1, 3, 14 ff Kinderbildungsgesetz NRW

und für die Teilnahme von Schülerinnen und Schülern an

- o außerunterrichtlichen Förder- und Betreuungsangeboten Offener Ganztagschulen im Primarbereich der Stadt Bielefeld

erhebt die Stadt Bielefeld öffentlich-rechtliche Beiträge (= Elternbeiträge) gemäß den nachfolgenden Bestimmungen.

(2) Die Elternbeiträge werden grundsätzlich und vorbehaltlich weiterer, besonderer Regelungen in den Abschnitten II, III, IV jeweils als volle Monatsbeiträge erhoben.

**§ 2
Beitragshöhe**

Die Höhe der zu entrichtenden Elternbeiträge ergibt sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

**§ 3
Beitragspflichtige**

(1) Beitragspflichtig sind die Eltern oder diesen rechtlich gleichgestellte Personen im Sinne des § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG), mit denen das Kind zusammenlebt. Lebt das Kind nur mit einem El-

ternteil zusammen, so tritt dieser an die Stelle der Eltern bzw. der den Eltern i. S. d. § 7 Abs. 1 Nr. 6 SGB VIII (KJHG) gleichgestellten Personen. Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommensteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, treten die Personen, die diese Leistung erhalten, an die Stelle der Eltern. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.

(2) Die Beitragspflichtigen werden entsprechend ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit zu Elternbeiträgen herangezogen. Die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit bemisst sich nach dem Jahreseinkommen der Beitragspflichtigen.

§ 4 Beitragsrelevantes Einkommen

(1) Einkommen im Sinne dieser Satzung ist die Summe der positiven Einkünfte der Beitragspflichtigen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) („Bruttoeinkommen“). Ein Ausgleich mit Verlusten aus anderen Einkunftsarten und mit Verlusten des zusammen veranlagten Ehegatten ist nicht zulässig.

(2) Dem Einkommen im Sinne des Abs. 1 sind steuerfreie Einkünfte, Unterhaltsleistungen sowie die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmten öffentlichen Leistungen für die Eltern und das Kind, für das der Elternbeitrag gezahlt wird, hinzuzurechnen.

(3) Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz und entsprechenden Vorschriften, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz und Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sind nicht hinzuzurechnen. Ferner bleibt das Elterngeld nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz bis zu den in § 10 dieses Gesetzes genannten Beträgen unberücksichtigt.

(4) Bezieht ein Elternteil Einkünfte aus einem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung eines Mandats und steht ihm aufgrund dessen für den Fall des Ausscheidens eine lebenslängliche Versorgung oder an deren Stelle eine Abfindung zu oder ist er in der gesetzlichen Rentenversicherung nachzuversichern, dann ist dem ermittelten Einkommen ein Betrag von 10 v. H. der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis oder aufgrund der Ausübung des Mandats hinzuzurechnen.

(5) Für das 3. und jedes weitere Kind sind die nach § 32 Abs. 6 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) zu gewährenden Freibeträge von dem nach diesem Absatz ermittelten Einkommen abzuziehen.

(6) Bei Neuaufnahme des Kindes in ein Tagesbetreuungsangebot i. S. d. § 1 Abs. 1 ist grundsätzlich auf das Einkommen des Kalenderjahres (= Jahreseinkommen) abzustellen, das in dem der Angabe der Eltern (vgl. § 6 Abs. 1, 2) zu ihrer Einkommensgruppe vorangegangenen Kalenderjahr (= Kalendervorjahreseinkommen) erzielt worden ist.

(7) Wird bei der Beitragsfestsetzung im laufenden Jahr im Rahmen der Prüfung der Elternangabe i. S. d. § 6 Abs. 1, 2 festgestellt, dass das Monateinkommen des letzten Monats vor dem Zugang der Elternangabe – multipliziert mit 12 – einen Betrag ergibt, der voraussichtlich auf Dauer höher oder niedriger ist als das Jahreseinkommen des der Angabe vorangegangenen Jahres, wechselt die Bemessungsgrundlage für den zu leistenden Elternbeitrag vom Kalendervorjahreseinkommen zu einem zu prognostizierenden Ersatzwert für das Jahreseinkommen im laufenden Jahr. Zu erwartende Sonder- oder Einmalzahlungen sind in die Einkommensermittlung einzubeziehen. Die Festsetzung des Elternbeitrages erfolgt mit Beginn des Monats, der auf den Eintritt der Veränderung folgt. Der im Wege der Prognose ermittelte Ersatzwert ist nur so lange zugrunde zu legen, so lange es an ausreichenden Erkenntnissen über das aktuelle Jahreseinkommen fehlt

(8) Bei Überprüfung einer bereits erfolgten oder bei einer erstmaligen rückwirkenden Beitragsfestsetzung ist das gesamte tatsächliche (Jahres-)Einkommen im Jahr der Beitragspflicht zugrunde zu legen.

(9) Das Einkommen eines Kalenderjahres ist auch dann für die Bemessung der Beitragshöhe maßgeblich, wenn das Kind nicht während des ganzen Kalenderjahres ein Tagesbetreuungsangebot i. S. d. § 1 Abs. 1 besucht bzw. besucht hat.

(10) Eine Ermittlung des Einkommens entfällt, wenn und so lange sich der Beitragspflichtige bzw. die Beitragspflichtigen durch schriftliche Erklärung gegenüber der Stadt Bielefeld zur Zahlung des jeweils höchsten nach Anlage zu dieser Satzung ausgewiesenen Elternbeitrags verpflichten.

§ 5

Beitragsermäßigung, Härteregelungen

(1) Wenn zwei oder mehr Kinder derselben Beitragspflichtigen gleichzeitig elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne von § 1 Abs. 1 dieser Satzung in Anspruch nehmen, entfallen die Elternbeiträge für das 2. und jedes weitere Kind. Ergeben sich ohne die zuvor genannte Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höchste Beitrag zu zahlen. Soweit elternbeitragspflichtige Einrichtungen oder Angebote im Sinne dieser Satzung von einem Kind gleichzeitig (im gleichen Beitragszeitraum) in Anspruch genommen werden, gelten die Sätze 1, 2 entsprechend.

(2) Wird bei Vollzeitpflege nach § 33 SGB VIII (KJHG) den Pflegeeltern ein Kinderfreibetrag nach § 32 des Einkommenssteuergesetzes (EStG) gewährt oder Kindergeld gezahlt, ist ein Elternbeitrag zu zahlen, der sich nach der Elternbeitragsstaffel für die 2. Einkommensgruppe ergibt, es sei denn, nach § 4 i. V. m. der Anlage zu dieser Satzung ergibt sich ein niedrigerer Beitrag.

(3) Auf Antrag sollen die Elternbeiträge ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung der bzw. den oder dem Beitragspflichtigen und dem Kind nicht zuzumuten ist (§ 90 Abs. 3 S. 1, Abs. 4 SGB VIII (KJHG) i. V. m. §§ 82 bis 85, 87, 88 SGB XII).

§ 6

Auskunfts- und Anzeigepflicht

(1) Für die Festsetzung der Elternbeiträge teilen der Träger des Angebotes – bei Elternbeiträgen für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote der Offenen Ganztagschule im Primarbereich - bzw. die Tagespflegeperson der Stadt Bielefeld unverzüglich die Namen, Anschriften, Geburtsdaten, Aufnahme- und Abmeldedaten des Kindes bzw. der Kinder und entsprechende Angaben zu den Eltern sowie bei Angeboten i. S. d. § 1 Abs. 1 Punkte 1, 2 die vereinbarten Betreuungszeiten des Kindes bzw. der Kinder mit. Zum Nachweis des maßgeblichen Jahreseinkommens müssen der Beitragspflichtige bzw. die Beitragspflichtigen innerhalb von 4 Wochen nach Aushändigung auf einem dafür vorgesehenen Erklärungsvordruck Auskunft über das Einkommen und über die sonstigen für die Einkommensermittlung bedeutsamen Verhältnisse geben sowie diese Angaben durch entsprechende Belege nachweisen.

(2) Der Beitragspflichtige bzw. Die Beitragspflichtigen sind während des gesamten Betreuungszeitraumes verpflichtet, Veränderungen in den wirtschaftlichen oder persönlichen Verhältnissen, die für die Bemessung des Elternbeitrages maßgeblich sind, unverzüglich mitzuteilen.

(3) Kommen der Beitragspflichtige bzw. die Beitragspflichtigen seinen bzw. ihren Auskunfts- und Anzeigepflichten nicht oder nicht in ausreichendem Maße nach, so wird der Elternbeitrag nach der höchsten Beitragsstufe festgesetzt.

§ 7

Festsetzung des Elternbeitrags

- (1) Die Festsetzung des Elternbeitrags erfolgt durch Bescheid.
- (2) Ist zu Betreuungsbeginn absehbar, dass für die abschließende Beitragsfestsetzung eine längere Bearbeitungszeit benötigt wird, kann die Stadt Bielefeld aufgrund einer Vorausschätzung Abschlagszahlungen als vorläufig festgesetzten Beitrag verlangen.
- (3) Bei vorläufiger Festsetzung des Elternbeitrages bzw. bei einer Festsetzung nach § 6 Abs. 3 erfolgt die endgültige Festsetzung, sobald die Festsetzungshindernisse beseitigt sind. Die endgültige Festsetzung erfolgt jeweils rückwirkend.

§ 8

Überprüfung

Die Stadt Bielefeld ist unabhängig von den in § 6 genannten Auskunftspflichtigen berechtigt, die persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse der bzw. des Beitragspflichtigen zu überprüfen.

§ 9

Fälligkeit, Ausgleich von Unterschiedsbeträgen

- (1) Die Elternbeiträge sind ab Betreuungsbeginn monatlich im Voraus bis zum 05. eines jeden Monats zu zahlen. Die Fälligkeit für Beitragnachforderungen beträgt 30 Tage nach Bekanntgabe des Festsetzungsbescheids. Die Elternbeiträge werden stets als volle Monatsbeiträge erhoben, grundsätzlich unabhängig von An-/Abwesenheitszeiten des Kindes, Ferien o. Ä.
- (2) Die Zahlungen sind bargeldlos auf das im Bescheid oder der Zahlungsaufforderung angegebene Konto zu leisten. Es ist darauf hinzuwirken, dass die Zahlungspflichtigen ihre Einwilligung zum Lastschrifteinzugsverfahren geben.
- (3) Etwaige sich aus einer späteren Beitragsfestsetzung ergebende Überzahlungen sind mit den nächsten fälligen Monatsbeiträgen zu verrechnen; sich ergebende Nachzahlungsverpflichtungen sind mit dem nächsten Monatsbeitrag zu erfüllen.

§ 10

Bußgeldvorschriften

Ordnungswidrig i. S. d. § 20 Abs. 2 b Kommunalabgabengesetz NRW (KAG NRW) handelt, wer die in § 6 bezeichneten Angaben unrichtig oder unvollständig macht. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 1.000 Euro geahndet werden.

**II. Abschnitt:
Elternbeiträge für Kinder in Tagespflege im Sinne der §§ 22, 23 SGB VIII (KJHG)**

**§ 11
Umfang der Beitragspflicht**

(1) Abweichend von § 1 Abs. 2 der Satzung werden Elternbeiträge bei gem. §§ 22 bis 24 SGB VIII (KJHG) durch geeignete Tagespflegepersonen im Haushalt der Tagespflegeperson oder im Haushalt der Personensorgeberechtigten in dem Monat, in dem die Leistung neu in Anspruch genommen wird bzw. endet, unter Zugrundelegung der max. Anzahl an Betreuungstagen im betreffenden Monat tagsgenau festgesetzt.

(2) Abweichend von § 1 Abs. 2 der Satzung werden Elternbeiträge bei Angeboten für unter 3-Jährige, soweit diese nicht im Rahmen der §§ 18 Abs. 2 bis 4, 19 – 21 Kinderbildungsgesetz NRW, sondern in sog. „Tagespflegegruppen“ gefördert werden, nach der Anlage zu § 2 der Satzung „Kindertageseinrichtungen“ wie folgt festgesetzt:

- o Bei Inanspruchnahme bis zu einem halben Betreuungsplatz = $\frac{1}{2}$ von 45 Stunden Betreuungszeit/wchtl.: Elternbeitrag = Betreuungszeit/wchtl.: 25 Std.
- o Entsprechendes gilt bei „Teilung“ eines Betreuungsplatzes durch 2 Kinder.
- o Bei tageweiser Inanspruchnahme (z. B. nur an 2 oder 3 Tagen in der Woche): Anteilige Festsetzung des Elternbeitrages (z. B. $\frac{2}{5}$ oder $\frac{3}{5} \times 4,3$ Wochen/M. = Monatsbeitrag, auf volle Euro aufgerundet).

**III. Abschnitt:
Elternbeiträge für Kinder in Kindertageseinrichtungen**

**§ 12
Umfang der Beitragspflicht**

(1) Beitragszeitraum für die Betreuung in einer Kindertageseinrichtung ist das Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem ein rechtsverbindlicher Betreuungsvertrag abgeschlossen wird und in dem der Betreuungsplatz dem Kind zur Verfügung steht. Die Beitragspflicht endet mit Ablauf des Kindergartenjahres, zu dessen Ende das Kind die Einrichtung verlässt.

(2) Die Beitragspflicht wird durch Schließungszeiten der Kindertageseinrichtung sowie durch die tatsächlichen An- und Abwesenheitszeiten des Kindes nicht berührt. Sie besteht unabhängig von der tatsächlichen Nutzung des Platzes. Der Elternbeitrag wird für die vertraglich vereinbarten Betreuungsstunden erhoben. Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

**IV. Abschnitt:
Elternbeiträge für außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote
Offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS) der Stadt Bielefeld**

1. Kapitel

**§ 13
Zuständigkeit**

Die Stadt Bielefeld kann den Zahlungseinzug in ihrem Auftrag durch andere Träger bzw. Organisatoren der OGS erledigen lassen.

**§ 14
Umfang der Beitragspflicht**

(1) Beitragszeitraum ist das Schuljahr. Dieses beginnt am 01.08. eines Jahres und endet am 31.07. des Folgejahres.

(2) Die Beitragspflicht beginnt mit dem 01. des Monats, in dem das Kind auf Antrag der Eltern in die OGS aufgenommen wird. Die Anmeldung des Kindes zur OGS und damit die Beitragspflicht sind für die Dauer eines Schuljahres bindend. Ausnahmen sind in Abs. 3 geregelt.

(3) In begründeten Ausnahmefällen, insbesondere bei Zu- und Wegzügen in andere Schulbezirke, bei sonstigem Schulwechsel oder bei langfristigem krankheitsbedingtem Fehlen eines Kindes, ist der Beitragszeitraum auf Antrag zu verkürzen. Die Zahlungspflicht endet in diesen Fällen zum 01. des Monats, der auf den von der Schule bestätigten Abmeldetermin folgt.

(4) Auf Antrag der Eltern oder der Schule können die Elternbeiträge durch die Stadt Bielefeld ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern oder dem Kind unter wirtschaftlichen oder sozialen Gesichtspunkten nicht zuzumuten, die Teilnahme an der OGS gemäß begründeter Stellungnahme der Schule aber zum Wohle des Kindes erforderlich ist. Die individuelle Zumutbarkeitsprüfung erfolgt nach den Bestimmungen des § 90 Abs. 4 SGB VIII (KJHG).

(5) Der Elternbeitrag berücksichtigt Abwesenheit in den Ferien und gelegentliche Fehlzeiten des Kindes bei der Teilnahme an der OGS. Eine Beitragsfreistellung oder Erstattung erfolgt deshalb im laufenden Schuljahr nur in den Fällen der Absätze 3 und 4.

**§ 15
Aufnahmebestätigung**

Die OGS-Träger bzw. die Schulen sind berechtigt, eine Aufnahmebestätigung in die OGS erst dann zu erteilen, wenn die unter § 6 genannten Einkommenserklärungen sowie die Einkommensunterlagen bei der Stadt Bielefeld vorliegen.

2. Kapitel Mitfinanzierung der OGS-Träger bzw. der OGS durch die Stadt Bielefeld

§ 16 Eigenanteile der Stadt Bielefeld

(1) Die Stadt Bielefeld erbringt für die Durchführung der OGS zusätzlich zur Landesförderung einen Eigenanteil als Schulträger von 552 Euro pro Schülerin bzw. Schüler pro Schuljahr (= 46 Euro monatlich). Für OGS mit nur einer Gruppe oder mit maximal 35 an der OGS teilnehmenden Kindern und in Förderschulen beläuft sich der städtische Eigenanteil nach Satz 1 auf 732 Euro pro Schülerin bzw. Schüler pro Schuljahr (= 61 Euro monatlich). Auf diese Eigenanteile werden die Elternbeiträge der jeweiligen OGS in der sich aus den einzelnen Festsetzungsbescheiden ergebenden Summe angerechnet.

(2) Die städtischen Eigenanteile werden unter Anrechnung der als Durchschnittsbeitrag je Schule zu ermittelnden Elternbeiträge schulhalbjährlich nach Maßgabe von schulspezifischen OGS-Schülerinnen- bzw. Schülerlisten zu folgenden Terminen an die Betreuungsträger überwiesen:

- im Februar d. J. für das zurückliegende 1. Schulhalbjahr,
- im August d. J. für das zurückliegende 2. Schulhalbjahr.

(3) Eine städtische Finanzierung säumiger Elternbeiträge über den landesrechtlich vorgesehenen Eigenanteil des Schulträgers hinaus erfolgt nicht.

§ 17 Zahlungsvorbehalt für öffentliche Zuschüsse

Staatliche und städtische Zuschusszahlungen erfolgen unter dem Vorbehalt des Widerrufs auch für die Vergangenheit, wenn der OGS-Träger die Bewilligung zu Unrecht, insbesondere durch von ihm zu vertretende unzutreffende Angaben erlangt hat, oder der Zuschuss nicht seinem Zweck entsprechend verwendet wird.

3. Kapitel Elternbeitragsausgleich zwischen den Schulen

§ 18 Elternbeitragsausgleich

(1) Die Stadt Bielefeld hat den landesrechtlichen Vorgaben entsprechend zum Ziel, allen Schülerinnen und Schülern in der OGS im Interesse der Chancengleichheit möglichst vergleichbare Bedingungen zu bieten. Dazu gehört eine vergleichbare Finanzausstattung der OGS aus Landesmitteln, städtischen Eigenanteilen und Elternbeiträgen. Soweit an einzelnen OGS die Elternbeiträge die in § 15 Abs. 1 genannten städtischen Eigenanteile übersteigen, werden deshalb die übersteigenden Beträge gleichmäßig auf Basis der OGS-Schülerzahlen allen OGS zur Verfügung gestellt.

(2) Die Berechnung des zwischen den Schulen zu verteilenden Betrags erfolgt schulhalbjährlich durch die Stadt Bielefeld und auf Basis der von den OGS-Trägern zu führenden Teilnehmerlisten sowie der von der Stadt Bielefeld festgesetzten Elternbeiträge der teilnehmenden Kinder zu den in § 15 Abs. 2 genannten Terminen. Die Stadt Bielefeld setzt je OGS den abzuführenden bzw. zu beanspruchenden Betrag fest, monatliche Abschlagszahlungen der abgabepflichtigen OGS können von der Stadt Bielefeld festgesetzt werden.

4. Kapitel Überschüsse, Fehlbeträge, Datenschutz

§ 19 Überschüsse und Fehlbeträge der OGS-Träger

(1) Im laufenden Schuljahr erwirtschaftete Überschüsse sind in das nächste Schuljahr zu übertragen und zweckentsprechend zu verwenden, soweit sie nicht zur Bildung von Rücklagen benötigt werden. In der Überschussberechnung sind Einnahmen aus Elternbeiträgen in der sich nach Anwendung von § 17 ergebenden Höhe anzusetzen.

(2) Bei Beendigung der OGS-Trägerschaft sind eine Abrechnung zu erstellen und eventuelle Überschüsse an die Stadt Bielefeld abzuführen. Soweit keine Rückzahlungsverpflichtungen der Stadt Bielefeld an das Land bestehen, werden die zurückgezahlten Mittel im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten sowie der originären Zweckbindung der Schule bzw. dem neuen OGS-Träger zur Verfügung gestellt.

(3) Eine Haftung der Stadt Bielefeld für Fehlbeträge der OGS-Träger zum Ende des Schuljahres wird ausgeschlossen.

§ 20 Datenschutzerklärung

Alle beim OGS-Träger mit der Durchführung der OGS betrauten Personen sind jährlich auf die Wahrung des Datengeheimnisses nach § 6 Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen zu verpflichten. Eine von diesen Personen unterschriebene Niederschrift ist dem Schulträger jeweils zum Schuljahresbeginn vorzulegen.

V. Abschnitt

§ 21 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am 01.08.2008 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und in Tageseinrichtungen für Kinder sowie die Finanzierung der städtischen Offenen Ganztagschulen im Primarbereich in Bielefeld (OGS) einschließlich der Erhebung von Elternbeiträgen für die OGS vom 14.06.2007 außer Kraft.

Anlage zu § 2 der Satzung

Kindertagespflege (Tagespflegestellen)

Kinder unter 2 Jahren:

Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegestellen mit 2,00 €/Std.:

Betreuungsstunden - Jahreseinkommen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 17.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	4 €	8 €	11 €	15 €	19 €	23 €	26 €	30 €	34 €
bis 36.813 €	8 €	16 €	24 €	31 €	39 €	47 €	55 €	63 €	71 €
bis 49.084 €	12 €	23 €	35 €	46 €	58 €	70 €	81 €	93 €	104 €
bis 61.355 €	15 €	31 €	46 €	61 €	77 €	92 €	108 €	123 €	138 €
bis 73.626 €	17 €	35 €	52 €	70 €	87 €	104 €	122 €	139 €	156 €
bis 85.897 €	19 €	39 €	58 €	79 €	97 €	116 €	136 €	155 €	174 €
über 85.897 €	21 €	43 €	64 €	88 €	107 €	128 €	150 €	171 €	192 €

Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegestellen mit 3,00 € / 3,50 €/Std.:

Betreuungsstunden - Jahreseinkommen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 17.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	6 €	11 €	17 €	23 €	28 €	34 €	40 €	45 €	51 €
bis 36.813 €	12 €	24 €	35 €	47 €	59 €	71 €	82 €	94 €	106 €
bis 49.084 €	17 €	35 €	52 €	70 €	87 €	104 €	122 €	139 €	156 €
bis 61.355 €	23 €	46 €	69 €	92 €	115 €	138 €	161 €	184 €	207 €
bis 73.626 €	26 €	52 €	78 €	104 €	130 €	156 €	183 €	209 €	235 €
bis 85.897 €	29 €	58 €	87 €	116 €	145 €	174 €	205 €	234 €	263 €
über 85.897 €	32 €	64 €	96 €	128 €	160 €	192 €	227 €	259 €	291 €

Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegestellen mit 4,00 € / 5,50 €/Std.:

Betreuungsstunden - Jahreseinkommen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 17.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	8 €	15 €	23 €	30 €	38 €	45 €	53 €	60 €	68 €
bis 36.813 €	16 €	31 €	47 €	63 €	78 €	94 €	110 €	125 €	141 €
bis 49.084 €	23 €	46 €	70 €	93 €	116 €	139 €	162 €	185 €	209 €
bis 61.355 €	31 €	61 €	92 €	123 €	154 €	184 €	215 €	246 €	277 €

bis 73.626 €	35 €	70 €	104 €	139 €	174 €	209 €	243 €	278 €	313 €
bis 85.897 €	39 €	79 €	116 €	155 €	194 €	234 €	271 €	310 €	349 €
über 85.897 €	43 €	88 €	128 €	171 €	214 e	259 €	299 €	342 €	385 €

Kinder über 2 Jahren:

Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegestellen mit 2,00 €/Std.:

Betreuungsstunden - Jahreseinkommen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 17.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	2 €	5 €	7 €	9 €	12 €	14 €	16 €	19 €	21 €
bis 36.813 €	4 €	8 €	12 €	16 €	20 €	24 €	27 €	31 €	35 €
bis 49.084 €	6 €	13 €	19 €	26 €	32 €	38 €	45 €	51 €	58 €
bis 61.355 €	10 €	20 €	30 €	40 €	49 €	59 €	69 €	79 €	89 €
bis 73.626 €	13 €	26 €	39 €	52 €	65 €	78 €	91 €	105 €	118 €
bis 85.897 €	16 €	32 €	48 €	64 €	81 €	97 €	113 €	131 €	147 €
über 85.897 €	19 €	38 €	57 €	76 €	97 €	116 €	135 €	157 €	176 €

Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegestellen mit 3,00 € / 3,50 €/Std.:

Betreuungsstunden - Jahreseinkommen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 17.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	3 €	7 €	10 €	14 €	17 €	21 €	24 €	28 €	31 €
bis 36.813 €	6 €	12 €	18 €	24 €	29 €	35 €	41 €	47 €	53 €
bis 49.084 €	10 €	19 €	29 €	38 €	48 €	58 €	67 €	77 €	86 €
bis 61.355 €	15 €	30 €	44 €	59 €	74 €	89 €	104 €	119 €	133 €
bis 73.626 €	20 €	39 €	59 €	78 €	98 €	118 €	137 €	157 €	176 €
bis 85.897 €	25 €	48 €	74 €	97 €	122 €	147 €	170 €	195 €	219 €
über 85.897 €	30 €	57 €	89 €	116 €	146 €	176 €	203 €	233 €	262 €

Elternbeitrag bei Inanspruchnahme von Tagespflegestellen mit 4,00 € / 5,50 €/Std.:

Betreuungsstunden - Jahreseinkommen	1	2	3	4	5	6	7	8	9
bis 17.500 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €	0 €
bis 24.542 €	5 €	9 €	14 €	19 €	23 €	28 €	33 €	37 €	42 €
bis 36.813 €	8 €	16 €	24 €	31 €	39 €	47 €	55 €	63 €	71 €

bis 49.084 €	13 €	26 €	38 €	51 €	64 €	77 €	89 €	102 €	115 €
bis 61.355 €	20 €	40 €	59 €	79 €	99 €	119 €	138 €	158 €	178 €
bis 73.626 €	26 €	52 €	78 €	105 €	131 €	157 €	183 €	209 €	235 €
bis 85.897 €	32 €	64 €	97 €	131 €	163 €	195 €	228 €	260 €	292 €
über 85.897 €	38 €	76 €	116 €	157 €	195 €	233 €	273 €	311 €	349 €

Kindertageseinrichtungen/Tagespflegegruppen

Jahreseinkommen	25 Std. Betreuung		35 Std. Betreuung		45 Std. Betreuung	
	0- und 1-Jährige - € -	2-Jährige und älter - € -	0- und 1-Jährige - € -	2-Jährige und älter - € -	0- und 1-Jährige - € -	2-Jährige und älter - € -
bis 17.500 €	0	0	0	0	0	0
bis 24.542 €	54,40	23,47	61,20	26,08	68,00	41,93
bis 36.813 €	112,89	40,03	127,00	44,48	141,12	70,56
bis 49.084 €	166,88	65,80	187,75	73,11	208,61	115,04
bis 61.355 €	221,28	103,54	248,95	115,04	276,61	177,93
bis 73.626 €	250,32	136,21	281,62	151,34	312,91	235,19
bis 85.897 €	279,36	168,88	314,29	187,64	349,21	292,45
über 85.897 €	308,40	201,55	346,96	233,94	385,51	349,71

Außerunterrichtliche Förder- und Betreuungsangebote Offener Ganztagschulen im Primarbereich (OGS)

Jahreseinkommen	Elternbeitrag €
bis 17.500 €	0 €
bis 24.542 €	40,00 €
bis 36.813 €	60,00 €
bis 49.084 €	80,00 €
bis 61.355 €	115,00 €
über 61.355 €	150,00 €

**Erhebung des Elternbeitrages durch
den örtlichen Träger der öffentlichen Jugendhilfe**

Sehr geehrte Eltern,

Ihr Kind besucht bzw. wird in Kürze eine Kindertageseinrichtung in Bielefeld besuchen. Sie haben sich an den Kosten der Kindertageseinrichtung zu beteiligen. Der Beitrag orientiert sich an Ihrem Bruttoeinkommen aus dem laufenden Kalenderjahr.

Bitte füllen Sie die nachstehende „Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen“ vollständig aus und senden Sie diese mit den entsprechenden Einkommensnachweisen **innerhalb von 4 Wochen** zurück.

Höhe der Elternbeiträge

Entsprechend Ihrer Jahreseinkünfte werden Sie in eine der Einkommensgruppen eingestuft. Aus der jeweiligen Einkommensgruppe (VII und VIII gültig ab 01.08.2011) ergibt sich der monatlich zu zahlende Elternbeitrag:

Jahreseinkommen	Elternbeiträge					
	25 Stunden		35 Stunden		45 Stunden	
	0- und 1-Jährige	2-Jährige und älter	0- und 1-Jährige	2-Jährige und älter	0- und 1-Jährige	2-Jährige und älter
bis 17.500 € (I)	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €	0,00 €
bis 24.542 € (II)	54,40 €	23,47 €	61,20 €	26,08 €	68,00 €	41,93 €
bis 36.813 € (III)	112,89 €	40,03 €	127,00 €	44,48 €	141,12 €	70,56 €
bis 49.084 € (IV)	166,88 €	65,80 €	187,75 €	73,11 €	208,61 €	115,04 €
bis 61.355 € (V)	221,28 €	103,54 €	248,95 €	115,04 €	276,61 €	177,93 €
bis 73.626 € (VI)	250,32 €	136,21 €	281,62 €	151,34 €	312,91 €	235,19 €
bis 85.897 € (VII)	279,36 €	168,88 €	314,29 €	187,64 €	349,21 €	292,45 €
über 85.897 € (VIII)	308,40 €	201,55 €	346,96 €	223,94 €	385,51 €	349,71 €

Wenn zwei oder mehr Kinder in Ihrem Haushalt leben und zeitgleich elternbeitragspflichtige Einrichtungen besuchen, entfallen die Elternbeiträge ab dem 2. Kind. Ergeben sich ohne die Beitragsbefreiung unterschiedlich hohe Elternbeiträge, so ist der jeweils höhere Beitrag zu zahlen.

Bitte beachten Sie, dass automatisch der höchste Beitrag der gewählten Betreuungsart festgesetzt wird, wenn die notwendigen Nachweise, die zur Einstufung in eine Einkommensgruppe erforderlich sind, nicht von Ihnen eingereicht werden.

Um Ihnen das Ausfüllen des Fragebogens zu erleichtern, gebe ich Ihnen folgende Erläuterungen:

1. Einkünfte der Eltern

- Lebt das Kind bei den Eltern, so sind die gesamten Einkünfte beider Elternteile maßgebend.
- Lebt das Kind bei nur einem Elternteil, so sind auch nur dessen Einkünfte maßgebend.
- Lebt das Kind bei Pflegeeltern, so treten diese an die Stelle der Eltern, wenn ihnen für das Kind der steuerliche Kinderfreibetrag gewährt oder das Kindergeld gezahlt wird. Pflegeeltern zahlen maximal den Beitrag der zweiten Einkommensgruppe (= 17.500 € bis 24.542 €).

2. Zu berücksichtigende Einkunftsarten

Maßgebend sind grundsätzlich Ihre Einkünfte des **laufenden Kalenderjahres**. Berücksichtigt werden die Einkunftsarten nach dem Einkommensteuerrecht:

- (positive) Einkünfte aus Gewerbebetrieb, aus selbständiger Arbeit, aus nichtselbständiger Arbeit, aus Vermietung und Verpachtung, aus Kapitalvermögen, aus Land- und Forstwirtschaft sowie sonstige Einkünfte. Hierbei ist es unerheblich, ob die Einkünfte steuer- oder sozialversicherungspflichtig sind oder nicht.
- **Beamte, Richter oder ähnliche sozialversicherungsfreie Beschäftigte**, die eine beitragsfreie Altersversorgung erhalten, erzielen im Vergleich zu Arbeitnehmern in einem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsverhältnis bei gleichem Nettoeinkommen ein geringeres Bruttoeinkommen. Aus diesem Grund ist der Altersversorgungsanteil zum Einkommen hinzuzurechnen. Der Gesetzgeber hat aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung vorgesehen, dass ein pauschaler Betrag in Höhe von 10 % der Einkünfte aus diesem Beschäftigungsverhältnis hinzuge-rechnet wird.
- **Unterhaltsleistungen von Privatpersonen**, auch wenn die Leistungen freiwillig erfolgen.
- **Öffentliche Leistungen**, die zur Deckung des Lebensunterhaltes bestimmt sind. Hierzu gehören insbesondere Arbeitslosengeld, Arbeitslosengeld II, Sozialgeld, Kinderzuschlag, Krankengeld, Wohngeld, Sozialhilfe, Ausbildungsförderung, Konkursausfallgeld und Elterngeld (über 300 € monatlich).

3. Änderung der *laufenden Einkünfte*

- **Änderungen der Einkommensverhältnisse, die sich im Verlauf der Beitragszahlung ergeben und zu einer Einstufung in eine höhere Einkommensgruppe führen können, müssen Sie unverzüglich mitteilen.** Sie müssen dann eine neue Einkommenserklärung abgeben und die in Nr. 6 genannten Unterlagen nachweisen.
- Die laufenden Einkünfte werden dann ab dem Monat der Einkommensänderung hochgerechnet. Einmalzahlungen wie z. B. Urlaubsgeld und Weihnachtsgeld werden hinzugerechnet.
- Einkommensänderungen treten z. B. ein durch: Arbeitsaufnahme eines Elternteiles oder beider Elternteile, Arbeitsplatzwechsel, (außer-)tarifliche Einkommensanhebung, Arbeitslosigkeit, Arbeitsplatzverlust, Sozialhilfebezug, Trennung der beitragspflichtigen Eltern, Geburt des 3. oder eines weiteren Kindes, Wegfall von Unterhalt o. Ä.

4. Von den Einkünften abzuziehende Beiträge:

Es werden **grundsätzlich die Bruttoeinkünfte** zugrunde gelegt, nicht das zu versteuernde Einkommen. Hiervon sind nur die dazugehörigen **Werbungskosten abzuziehen**. Ist die Höhe der Werbungskosten noch nicht durch das Finanzamt festgestellt, so können nur die nach dem Einkommensteuerrecht geltenden Pauschalen zugrunde gelegt werden.

Sogenannte Negativeinkünfte, d. h. Verluste bzw. Werbungskostenüberschüsse, **können nicht berücksichtigt werden**. Es ist grundsätzlich ausgeschlossen, finanzielle Verluste aus einer Einkommensart von den übrigen Einkünften abzuziehen, auch wenn diese dem Ehegatten zugeordnet sind.

Die **Kinderfreibeträge ab dem dritten Kind werden abgezogen**. Die Zahl der Ihnen gewährten Kinderfreibeträge können Sie Ihrem Einkommensteuerbescheid oder Ihrer Steuerkarte aus dem Jahre 2010 entnehmen.

5. Nicht zu berücksichtigende Einkunftsarten:

Das Kindergeld nach dem Bundeskindergeldgesetz, das Erziehungsgeld nach dem bis zum 31.12.2006 geltenden Bundeserziehungsgeldgesetz, Geldleistungen nach § 23 Abs. 2 SGB VIII (KJHG) bzw. nach § 33 i. V. m. § 39 SGB VIII (KJHG) sowie das Elterngeld (bis 300 € monatlich) nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz gehören nicht zu den zu berücksichtigenden Einkünften.

6. Bitte fügen Sie folgende Unterlagen der Elternerklärung bei:

- Einkommensteuerbescheid 2010
- Lohn-/Gehaltsabrechnung von Dezember 2010
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen bei pauschal versteuertem Einkommen aus 2010
- Lohn-/Gehaltsabrechnungen aus 2011
- Nachweis über Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung
- Bescheinigung Ihres Kreditinstitutes über Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld
- Bewilligungsbescheid über Arbeitslosengeld II / Sozialgeld II
- Bewilligungsbescheid über Sozialhilfe (SGB XII)
- Bewilligungsbescheid über Kinderzuschlag (SGB VI)
- Bewilligungsbescheid über Krankengeld
- Bewilligungsbescheid über Wohngeld
- Bewilligungsbescheid über Ausbildungsförderung (BAföG)
- Unterhaltsvereinbarung oder -titel
- Elterngeldbescheid
- Sonstige Einkünfte, die hier nicht genannt sind

7. Für welchen Zeitraum ist der Elternbeitrag zu zahlen?

Die Beitragspflicht beginnt mit dem **01. des Monats**, in den das vereinbarte Aufnahmedatum fällt und dem Kind ein Betreuungsplatz zur Verfügung steht.

Die Beitragspflicht besteht **grundsätzlich** für das gesamte Kindergartenjahr (01.08. – 31.07.). Sie wird durch Schließungszeiten der Einrichtung (z. B. Ferien) sowie durch An- und Abwesenheitszeiten des Kindes (z. B. Krankheit) nicht berührt.

Eine Umgehung der Beitragspflicht durch evtl. Kündigung des Betreuungsvertrages vor bzw. in den Ferienmonaten ist ausgeschlossen.

8. Erlass von Elternbeiträgen:

Die Elternbeiträge können im Einzelfall durch die Stadt Bielefeld, Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - ganz oder teilweise erlassen werden, wenn die Belastung den Eltern und dem Kind nicht zuzumuten ist. Dies ist nur der Fall, wenn durch Zahlung des Elternbeitrages der notwendige Lebensunterhalt nicht mehr sichergestellt werden kann. Der Antrag ist beim Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -, Team Elternbeiträge, zu stellen.

9. Rechtliche Grundlagen

- Gesetz zur frühen Bildung und Förderung von Kindern für das Land Nordrhein-Westfalen (Kinderbildungsgesetz – KiBiz) in Verbindung mit der Satzung der Stadt Bielefeld über die Erhebung von Elternbeiträgen für Kinder in Kindertagespflege und für Kinder in Kindertageseinrichtungen vom 05.05.2008 (bis 31.07.2011) bzw. vom 05.01.2011 (ab 01.08.2011).
- § 90 Aches Buch Sozialgesetzbuch (SGB VIII)

Sollten noch Fragen offen sein, so wenden Sie sich bitte an Ihr Team Elternbeiträge.

Amt für Jugend und Familie

- Jugendamt -

Elternbeiträge (510.22)

Neues Rathaus, Niederwall 23, 33602 Bielefeld

1. Etage, Zimmer D 141, D 142, D 143, D 143a, D 144, D 145, D 146a, D 147, E 143 und E 145;

Tel. 0521 51-0

Öffnungszeiten: Montag - Freitag 8.00 Uhr - 12.00 Uhr,

Donnerstag zusätzlich 14.30 Uhr - 18.00 Uhr, im Übrigen nach Vereinbarung

- Bitte vollständig ausfüllen -

Stadt Bielefeld
 Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -
 Elternbeiträge
 33597 Bielefeld

Öffnungszeiten:

Montag - Freitag 08.00 - 12.00 Uhr
 Donnerstag zusätzlich 14.30 - 18.00 Uhr
 im Übrigen nach Vereinbarung

Verbindliche Erklärung zum Elterneinkommen

Für die nachfolgenden Fragen sind die Verhältnisse des laufenden Kalenderjahres maßgebend. Bei gleichbleibenden Einkommensverhältnissen kann der Nachweis Ihrer Einkünfte aus dem Vorjahr, z. B. durch Vorlage des Steuerbescheides bzw. der Dezember-Abrechnung, ausreichend sein.

► **Die Einkünfte sind in jedem Fall durch Belege umfassend nachzuweisen!**

1. Einrichtung

Name und Anschrift der Einrichtung, die das Kind besucht/besuchen wird	Aufnahmedatum	Betreuungsstunden		
		25 <input type="checkbox"/>	35 <input type="checkbox"/>	45 <input type="checkbox"/>

2. Persönliche Angaben

a) zum Kind

Name, Vorname und Geburtsdatum des Kindes, das die Einrichtung besucht/besuchen wird
Anschrift
Das Kind lebt <input type="checkbox"/> bei den Eltern <input type="checkbox"/> in Vollzeitpflege bei Pflegeeltern oder im Falle des Getrennlebens der Eltern <input type="checkbox"/> überwiegend/nur bei <input type="checkbox"/> der Mutter <input type="checkbox"/> dem Vater <input type="checkbox"/> bei beiden Elternteilen zu gleichen Teilen
Der Kinderfreibetrag oder das Kindergeld wird gewährt <input type="checkbox"/> den Eltern <input type="checkbox"/> dem Elternteil, bei dem das Kind lebt <input type="checkbox"/> den Pflegeeltern

b) zum Vater/Pflegevater

Name, Vorname und Anschrift	Tel. tagsüber
Der Vater ist <input type="checkbox"/> nicht berufstätig <input type="checkbox"/> berufstätig als <input type="checkbox"/> Arbeiter/Angestellter <input type="checkbox"/> Beamter/Richter <input type="checkbox"/> Selbständiger <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigter ab/seit: _____	

c) zur Mutter/Pflegemutter

Name, Vorname und Anschrift	Tel. tagsüber
Die Mutter ist <input type="checkbox"/> nicht berufstätig <input type="checkbox"/> berufstätig als <input type="checkbox"/> Arbeiterin/Angestellte <input type="checkbox"/> Beamtin/Richterin <input type="checkbox"/> Selbständige <input type="checkbox"/> geringfügig Beschäftigte ab/seit: _____	

► **Eine Arbeitsaufnahme für** Vater Mutter Pflegevater Pflegemutter
 ist nach Elternzeit Arbeitslosigkeit
 geplant ab _____ nicht geplant.

d) Weitere Kinder, die im gemeinsamen Haushalt leben:

Name, Vorname, Geburtsdatum und Anschrift des/der Kindes/er	KiTa, OGS, Tagespflege, Anschrift

3. Nachweis des Jahreseinkommens

Bitte weisen Sie auf anstehende oder bereits erfolgte Veränderungen hin und fügen Sie Nachweise bei, wenn dadurch eine Veränderung zum nachgewiesenen Jahreseinkommen eintreten wird.

Einkommensart:	bitte nachweisen durch:	Vater/ Pflegevater (Angaben in €)	Mutter/ Pfleagemutter (Angaben in €)
1. Einkünfte aus selbständiger Arbeit	Steuerbescheid/e		
2. Einkünfte aus Gewerbebetrieb	Steuerbescheid/e		
3. Einkünfte aus nichtselbständiger Arbeit Bruttoeinkommen	sämtliche Gehaltsabrechnungen Dezember Vorjahr u. laufendes Kalenderjahr		
4. steuerfreie (Erwerbs-)Einnahmen	Gehaltsabrechnung/en o. Ä.		
5. pauschalversteuerte Einnahmen/Minijob	sämtliche Gehaltsabrechnungen Dezember Vorjahr u. laufendes Kalenderjahr		
5. a) Werbungskosten lt. Steuerbescheid	Steuerbescheid/e		
5. b) Werbungskostenpauschale für Ziff. 3. u. 4., wenn nicht, s. Ziff. 5 a.			
Zwischensumme			
6. 10 %iger Aufschlag auf die Einkünfte aus einem Beamtenverhältnis o. Ä.			
7. Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	Steuerbescheid/e		
8. Einkünfte aus Kapitalvermögen	Steuerbescheid/e		
9. Einkünfte aus Land- und Forstwirtschaft	Steuerbescheid/e		
10. Unterhaltsleistungen	z. B. Kontoauszüge		
11. öffentliche Leistungen wie z. B.:			
11.1 Arbeitslosengeld	Arbeitslosengeldbescheid/e		
11.2 Arbeitslosengeld II / Sozialgeld nach SGB II	Arbeitslosengeld II-Bescheid/e		
11.3 Krankengeld	Krankengeldbescheid/e		
11.4 Wohngeld	Wohngeldbescheid/e		
11.5 Sozialhilfe nach SGB XII	Sozialhilfebescheid/e		
11.6 Ausbildungsförderung	z. B. BAföG-Bescheid/e		
11.7 Elterngeld	Elterngeldbescheid/e		
12. sonstige Einkünfte	geeignete Belege		
Gesamtsumme			
abzgl. des steuerlichen Kinderfreibetrages für das dritte und jedes weitere Kind (zz. 7.008,-- €) Gesamtzahl der Kinder in der Familie: _____			
zu berücksichtigende Gesamteinkünfte			

4. Persönliche Einstufung

► Ich stufe die Gesamteinkünfte in folgende Einkommensgruppe ein:
(bitte ankreuzen)

- 1 = bis 17.500 €
 2 = bis 24.542 €
 3 = bis 36.813 €
 4 = bis 49.084 €
 5 = bis 61.355 €
 6 = bis 73.626 €
 7 = bis 85.897 €
 8 = über 85.897 € (hier keine Nachweise erforderlich)

Hinweis: Datenschutzgesetz Nordrhein-Westfalen (DSG NRW)
 Personenbezogene Daten können nach dem DSG NRW erhoben werden. Die Angaben werden zur rechtmäßigen Erfüllung der in der Zuständigkeit des Amtes für Jugend und Familie liegenden Aufgabe erhoben (§ 62 SGB VIII und der Satzung über die Erhebung von Elternbeiträgen in Kindertageseinrichtungen der Stadt Bielefeld vom 05.01.2011). Die Daten werden nur für Zwecke, für die sie erhoben worden sind, weiterverarbeitet und nicht an Dritte weitergeleitet.

Ich versichere, dass meine Angaben vollständig und richtig sind. Mir/Uns ist bekannt, dass

- a) der jeweilige Höchstbetrag zu zahlen ist, wenn die **geforderten Einkommensnachweise nicht erbracht werden.**
 b) Beiträge nachzuzahlen sind, wenn falsche oder unvollständige Angaben gemacht oder Veränderungen in den laufenden Einkommensverhältnissen nicht umgehend mitgeteilt werden
 c) unrichtige und unvollständige Angaben als Ordnungswidrigkeit gelten und mit einer Geldbuße bis zu 1.000 € geahndet werden können.

Ort, Datum

Unterschrift des Vaters/Pflegevaters

Unterschrift der Mutter/Pfleagemutter

Name, Vorname

Straße, Hausnummer

Bielefeld, _____

- Stadt Bielefeld, 500.21 – Sozialhilfe Bereich _____
- Bundesanstalt für Arbeit, Arbeitsgemeinschaft für Arbeit

- über das Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -, 510.51 -
Ravensberger Str. 12
33602 Bielefeld

Antrag auf Abzweigung

- laufender Sozialhilfe
- Arbeitslosengeld II – Nummer BG _____

für unser/mein Kind

_____, geb. am _____
(Name des Kindes)

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit bitte/n ich/wir Sie, zum nächstmöglichen Zeitpunkt von der/vom monatlich für unser/mein Kind zu gewährenden laufenden Sozialhilfe/Arbeitslosengeld II

- einen Betrag in Höhe von 20,00 €
- soweit die laufende Sozialhilfe/das Arbeitslosengeld II den Betrag von monatlich 20,00 € nicht erreicht, den jeweiligen Betrag in Höhe des monatlichen Anspruchs

zugunsten der Stadt Bielefeld – Amt für Jugend und Familie - Jugendamt - abzuzweigen. Die Abzweigung soll zum (Teil-)Ausgleich des für die Mittagsverpflegung zu zahlenden Entgelts dienen.

Die Zahlungen sind unter Angabe des folgenden Kassenzzeichens

(Eintragung erfolgt durch das Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -)

auf das Konto der Stadtkasse Bielefeld bei der Sparkasse Bielefeld, Konto-Nr. 26, BLZ 480 501 61, zu überweisen.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift Elternteil)

Abzweigung Essengeld

(Unterschrift Elternteil)

Name, Vorname

Anschrift

Name oder Stempel der KiTa

Stadt Bielefeld
Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -
Geschäftsbereich Städtische Tageseinrichtungen für Kinder
Sachgebiet Verpflegungsentgelte - 510.51 -
z. H. Frau Griese

Antrag auf Zuschuss zur Mittagsverpflegung

Hiermit beantrage ich/beantragen wir den Zuschuss zur Mittagsverpflegung für mein/unser Kind

Ich bin/Wir sind von der Zahlung des Elternbeitrages befreit.

Ich erhalte/Wir erhalten

Sozialhilfe (SGB XII)

Arbeitslosengeld II (SGB II)

Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz

Die Originalunterlagen (Bescheide) habe ich/haben wir vorgelegt. Kopien hiervon werden beim Träger der Kindertageseinrichtung aufbewahrt.

Ich wurde/Wir wurden darauf aufmerksam gemacht, dass Veränderungen der Einkommensverhältnisse unverzüglich mitzuteilen sind.

Datum und Unterschrift der bzw. des Erziehungsberechtigten

Diesen Antrag geben Sie bitte in Ihrer städtischen Kindertageseinrichtung ab.

Zuschuss zur Mittagsverpflegung Elterninformation *

Der Rat der Stadt Bielefeld hat in seiner Sitzung am 19.06.2008 über einen Zuschuss zur Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegegruppen und Kindertagespflege beschlossen.

Ziel des Zuschusses ist es, analog dem Landesprogramm „Kein Kind ohne Mahlzeit“, Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern aus finanziell bedürftigen Familien bei der Mittagsverpflegung in Kindertageseinrichtungen, Kindertagespflegegruppen und Kindertagespflege im Gebiet der Stadt Bielefeld entsprechend zu fördern.

Als bedürftig anzusehen sind Kinder, deren Erziehungsberechtigte

- von der Zahlung des Elternbeitrages nach der Elternbeitragsatzung der Stadt Bielefeld befreit sind,
- Leistungen nach dem SGB II (Arbeitslosengeld II), SGB XII (Sozialhilfe) oder Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz beziehen,
- deren Elternbeiträge für die Pflegekinder vom zuständigen Jugendamt übernommen werden.

Der Eigenanteil beträgt bei Erfüllung der v. g. Voraussetzungen monatlich 20,00 €.

Die Förderung erfolgt unter folgenden Voraussetzungen:

- Antrag (**Vordruck C**) und Einverständnis der Erziehungsberechtigten zur Offenlegung der Bedürftigkeit durch Vorlage der Unterlagen beim Träger der Kindertageseinrichtung, Kindertagespflegegruppe oder Kindertagespflege,
- Nachweis der Bedürftigkeit der Kinder durch Vorlage der o. g. Unterlagen der Erziehungsberechtigten beim Träger im Original (Kopien werden vom Träger für den Verwendungsnachweis aufbewahrt),
- regelmäßige Teilnahme der Kinder an der Mittagsverpflegung in der Regel an fünf Tagen in der Woche (bei anteiliger Teilnahme kann der Zuschuss nur anteilig gewährt werden).

Änderungen sind der Leitung der Kindertageseinrichtung bzw. dem Träger unverzüglich mitzuteilen.

Die Bewilligung erfolgt nur für das jeweils laufende Kindergartenjahr. Für nachfolgende Kindergartenjahre sind neue Anträge mit aktuellen Nachweisen zu stellen.

Sollten Sie weitere Fragen haben, wenden Sie sich bitte an das Amt für Jugend und Familie - Jugendamt -, Geschäftsbereich Städtische Kindertageseinrichtungen - Frau Griese -, Ravensberger Straße 12, 33602 Bielefeld, Tel. 0521 51-3916.

***Durch Bundesrecht ist eine neue gesetzliche Regelung zu erwarten. Über Änderungen werden Sie entsprechend informiert.**